Die

Pfändungsbeschränkungen

nach gemeinem und bayerischem Rechte.

Inauguraldissertation zur Erlangung
der
juristischen Doktorwürde
an der
Kgl. Bayer. Friedrich-Alexanders-Universität
Erlangen
von

Albert Haberstumpf,
Rechtspraktikant am Kgl. Amtsgerichte Kulmbach.

Kulmbach, 1894.

Die

Pfändungsbeschränkungen

nach gemeinem und bayerischem Rechte.

Inauguraldissertation zur Erlangung
der
juristischen Doktorwürde
an der
Kgl. Bayer. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen
von

Albert Haberstumpf,
Rechtspraktikant am k. Amtsgerichte Kulmbach.

Kulmbach, 1894.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535718_0100

Litteraturangaben
und
Abkürzungen.

1) A. L. R. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
2) Altmann = Das Beneficium competentiae, Berliner Dissertation 1888.
3) Archiv für zivilrechtliche Entscheidungen der sächsischen Justizbehörden.
4) Bl. f. R. A. = Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern.
5) C. P. O. = Reichszivilprozeßordnung.*)
6) Dambach, Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betr das Urheberrecht.
7) Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. Bd. II., 3. Aufl.
8) Dernburg, Pandekten. 2. Aufl.
9) Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung.
10) E. G. = Einführungsgesetz zur Reichszivilprozeßordnung.
11) Falkmann = Die Zwangsvollstreckung von R. F. Berlin 1888.
12) Förster-Eccius = Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. Auf der Grundlage des Werkes von Dr. Förster bearbeitet von Dr. Eccius.

*) Unter den §§, die ohne Hinzufügung eines Gesetzes citiert werden, sind die §§ der C. P. O. verstanden.

13) Gareis-Fuchsberger = Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch mit Anmerkungen und Erklärungen von Gareis und Fuchsberger.
14) Gruchots Beiträge = Beiträge zur Erläuterung (jetzt) des deutschen (früher des preußischen) Rechts. Begründet von Dr. J. A. Gruchot.
15) Gaupp = Commentar zur C. P. O.
16) H. G. B. = Handelsgesetzbuch.
17) Hellmann = C. P. O., erläutert von F. Hellmann. Erlangen 1881.
18) Henle, Commentar z. bayr. Ausführungsgesetz z. R. C. P. O.
19) Ihering, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen röm. und deutschen Privatrechts.
20) Jur. Z. = Deutsche Juristenzeitung.
21) Komm.-Prot. = Protokolle der Norddeutschen Kommission zur Verabfassung des Entwurfs einer C. P. O. f. d. Ndd. Bund.
22) Motive = Motive zur Reichszivilprozeßordnung.
23) Motive zum Entwurfe von 1874 (nämlich zur R. C. P. O.)
24) Motive zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Amtliche Ausgabe.
25) Nordd. Entwurf = Der durch die norddeutsche Commission fertig gestellte Entwurf einer C. P. O. (20. Juli 1870).
26) Petersen = Petersen J., C. P. O. für d. D. R.
27) R. G. = Reichsgesetz.
28) R. G. Bl. — Reichsgesetzblatt.
29) R. G. E. = Reichsgerichtsentscheidung.
30) Sächs. Annalen = Annalen des Kgl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden.
31) Slg. d. E. = Sammlungen von Entscheidungen des obersten Landesgerichts für Bayern in Gegenständen des Civ. R. und Civ. Proz.

32) Seuff. Arch. = Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
33) Seuffert = L. Seuffert, die Civilprozeßordnung mit Commentar.
34) Struckmann-Koch = C. P. O. f. d. d. R., erläutert von Struckmann und Koch.
35) Verhandlungen des XXII. deutschen Juristentages.
36) Vierling, Zusammenstellung der noch geltenden Bestimmungen der bayr. Gerichtsordnung von 1753.
37) Völderndorff, Konkursordnung für das deutsche Reich. 3 Bde. Erlangen 1879.
38) Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses.
39) Wilmowski-Levy, Commentar zur C. P. O. und z. Ger. Vfffgsgesetz.
40) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts.
41) Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß.
42) Zeitschrift für französisches Zivilrecht.

§ 1.

Einleitung.

Die Pfändungsbeschränkungen sind aus dem lebhaften Interesse hervorgegangen, das der Staat an der wirtschaftlichen Stärke seiner Unterthanen hat. Daß Humanitätsrücksichten dabei von Einfluß waren, kann nicht geleugnet werden. Weil aber die Wohlfahrt der Einzelnen und die salus publica in inniger Wechselbeziehung stehen und bei der Gesetzgebung die Interessen des Staats in erster Linie in Betracht kommen, dürfte der eingangs erwähnte Gesichtspunkt als der dominirende erscheinen.

Wird nämlich durch eine dem Schuldner Alles raubende Pfändung diesem die Möglichkeit einer Fortexistenz aus eigener Kraft entzogen, so fällt er zunächst der öffentlichen Armenpflege zur Last. Daraus entspringt ein damnum emergens für den Staat. Ferner wird das Bestreben, sich das von der Armenpflege gewährte Mindestmaß der Existenzbedingung zu verbessern, den Schuldner in vielen Fällen dem Verbrechertum zuführen. Jedenfalls wird mit der Erschwerung, sich wieder ein Heim und eine Existenz zu schaffen, die Arbeitslust und die Erwerbsmöglichkeit schwinden. Auf dem bekannten Naturgesetz: „Aus nichts wird nichts" beruht es, daß diejenigen, welche nicht einmal ein gewisses Minimum an Vermögen besitzen, sich sehr selten zu einer ökonomischen Selbständigkeit emporraffen. Gäbe es also keine Pfändungs-

beschränkungen, so würde der Staat manche nützliche produktionsfähige Kraft verlieren, der Staatssäckel manches lucrum cessans an Steuern erleiden.

Ohne weiteres einleuchtend ist der Segen der Exekutionsschranken für den Schuldner. Näher zugesehen sind dieselben aber auch oft dem Gläubiger vorteilhaft. Denn die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners bietet zugleich die beste Gewähr für demnächstige volle Befriedigung.

Das sind in Kürze die Erwägungen, denen die gesetzlichen Bestimmungen ihre Existenz verdanken, deren Darstellung im Folgenden versucht werden soll.

Die Pfändungsbeschränkungen beziehen sich auf Sachen, Geld-Forderungen und andere Vermögensrechte.

Alle Rechtssätze über Unpfändbarkeit, mögen sie nun auf positiven Gesetzen beruhen oder sich aus der allgemeinen civilrechtlichen Natur der Sachen und Rechte von selbst ergeben, sind, weil im öffentlichen Interesse aufgestellt, jus cogens. Der Schuldner kann daher keine der Pfändungsbeschränkungen rechtswirksam durch Vertrag ausschließen (Seuffert zu § 715). Doch folgt aus dem Verbot der Pfändung nicht, daß die privilegierten Sachen und Rechte nicht freiwillig verpfändet oder veräußert werden können. Es äußert sich darüber, das Reichsgericht in seiner Entscheidung IV, 42 S. 143:

„. . . . In ihrem Erfolge können Pfändung und Abtretung auf das gleiche Ziel, die Befriedigung eines Gläubigers, gerichtet sein, sie unterscheiden sich aber stets durch das Moment der Freiwilligkeit, welches in dem einem Fall vorliegt, im andern nicht . . . . . Pfändung ist zwangsweise Abtretung. Die Abtretbarkeit oder Uebertragbarkeit einer Sache oder Forderung darf also nicht überhaupt verboten sein, wenn eine Pfändung bewerkstelligt werden soll, andererseits aber folgt daraus, daß die Pfändung im einzelnen Falle

untersagt ist, noch keineswegs, daß der Eigentümer oder Forderungsberechtigte auch in seiner Veräußerungsbefugnis beschränkt wäre.

Die Unübertragbarkeit einer Forderung, die Unveräußerlichkeit einer Sache ist als der generelle Begriff, das majus aufzufassen . . . ."

Ueber die Beweislast in Betreff der Frage, ob die gepfändete Forderung nach § 749 C. P. O. gepfändet werden durfte, entschied das R. G. am 11. April 1888 (Seuff. Arch. 44 N. 70 S. 115) dahin, daß nach dem allgemeinen Grundsatz, wonach diejenige Partei eine Thatsache beweisen müsse, welche daraus einen Anspruch herleite, im Streitfalle den Schuldner z. B. das „Bedürfnis" des § 749 Abs. 1 Zff. 3 beweisen müsse, wobei nichts vergessen werden dürfe, daß primär eine amtliche Cognition stattfinden müsse und jene Regel nur im Streitfalle gilt. Wir dürfen diese Entscheidung wohl ohne weiteres auf die unpfändbaren Sachen ꝛc. analoger Weise anwenden.

Wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über Beschränkung der Pfändbarkeit kann der Schuldner Einwendungen erheben, über die nach § 685 das Vollstreckungsgericht (§ 684 Abs. 2) entscheidet. Ebenso kann der Gläubiger, wenn er glaubt, daß der Gerichtsvollzieher in irrtümlicher Anwendung des Gesetzes die Pfändung eines Vermögensobjekts unterlassen hat, den Rechtsschutz des § 685 in Anspruch nehmen.

Die Fragen, ob freigebige Zuwendungen durch die Bestimmung des Schenkgebers dem Zugriff des Gläubiger entzogen werden können, ob vertragsmäßig oder aus Bestimmungen von Todeswegen an den Schuldner zu zahlende Unterstützungen oder Alimentationsbeiträge, welche nicht nur für ihn, sondern auch für seine Familie oder sogar nur für diese bestimmt sind, der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner unterliegen ꝛc., sind lediglich nach bürgerlichem Recht zu entscheiden. In wieweit Bestimmungen Dritter eine Sache oder Forderung der Pfändung entziehen können, wird lediglich davon ab-

hängen, welche Rechte aus diesen Bestimmungen ein Dritter außer dem Schuldner herleiten kann. (Motive zum Entwurf von 1874).

Einige Beispiele mögen diese Rechtssätze erläutern:

1) A, der fahrlässige Brandstifter des Hauses des X, welches dessen ganzes Vermögen bildete, hat mit X einen gerichtlichen Vergleich geschlossen, in welchem er sich zu einer jährlich an X zu zahlenden Unterstützungssumme von 2000 Mark verpflichtet hat; der Vergleich enthält die Klausel: „Für den Fall, daß Zwangsvollstreckung gegen X eingeleitet wird, soll der Anspruch auf jene periodische Unterstützung unpfändbar sein."

Diese Klausel erachte ich — für das gemeine Recht wenigstens — als unhaltbar. A und X konnten zwar einen Vertrag schließen des Inhalts: „Wenn in das Vermögens des X die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird, so ist A in diesem Jahr nicht verpflichtet, die Summe von 2000 Mark zu zahlen, sondern nur den Bedarf an Kleidung und Heizung des X zu decken, aber den Gläubigern des X kann A gar nichts vorschreiben. Verträge zu Ungunsten Dritter gibt es in diesem Sinne im gemeinen Rechte nicht.

2) Anders liegt folgende Eventualität. Derselbe Brandstifter A hat jenem Vertrage die Klausel beigefügt: „Wenn aber Herr X durch unordentliche Wirtschaft eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen herbeigeführt, so ist nicht er anspruchsberechtigt, sondern seine Frau und seine Kinder."

Unter der weiteren Voraussetzung, daß X mit seiner Frau nicht in ehelicher Gütergemeinschaft lebt, daß also die Frau nicht für die Schulden ihres Ehe-Manns aufzukommen hätte, ist in diesem Falle die Unterstützungsforderung den Händen der Gläubiger des X entzogen.

3) Aehnlich verhält sich die Sache mit Bestimmungen von Todeswegen. Der Erblasser kann seinem Erben für den Fall der Zwangsvollstreckung in sein Vermögen das

Universalfideicommiß auferlegen, die Erbschaft an Y herauszugeben, er kann aber niemals bestimmen, daß die Erbschaft dem Zugriff der Gläubiger entzogen sein soll. Es muß verfügt sein, was in diesem Falle mit der Erbschaft werden soll. Denn solange dies nicht gethan ist, ist die Erbschaft unbeschränktes Eigentum des Erben und folglich auch pfändbar.

Vergl. über diese Materie die R. G. E. I. 65 S. 175 vom 10. Febr. 1880, XIV. 73. S. 281, XXII. 56 vom 29. Okt. 1888, Seuff. Arch. Bd. 32 S. 196.

Erster Theil:

Unpfändbare Sachen.

§ 2.

Vorbemerkungen.

Die Normen über Unpfändbarkeit der Sachen verlieren ihren öffentlichen rechtlichen Charakter selbst da nicht, wo im Gesetze die Worte „unentbehrlich“ (§ 715 Ziff. I, 3—5, 8) und „erforderlich“ (§ 715 Ziff. 2, 6) gebraucht werden. Freilich kann der Schuldner hier disponierend eingreifen, aber erst im Augenblick der Zwangsvollstreckung. Er kann, wie bereits in der „Einleitung“ hervorgehoben, nicht vorher einen Vertrag schließen des Inhalts: „Wenn es in unserm Prozesse zur Zwangsvollstreckung kommen sollte, so will ich den und den Gegenstand als entbehrlich bezeichnen.“ Durch eine solche Vereinbarung wäre der Schuldner nicht gebunden. (Vgl. Entsch. des Obersten L. G. f. Bayern v. 6./7. 1883, Bl. f. R. A. 48 S. 299). Erklärt er aber in der Executionsinstanz einen Gegenstand, der sonst durch § 715 privilegiert wäre, als entbehrlich, dann kann und muß der Gerichtsvollzieher pfänden. Hier gilt jedoch nicht der Grundsatz: „Qui tacet consentit.“ Wenn nämlich der Schuldner es bloß unterläßt, Widerspruch gegen den Pfandversuch einzulegen, so ist daraus noch nicht zu folgern, daß er den zu pfändenden Gegenstand als „entbehrlich“ bezeichnet.

Durch den Verzicht, den der Schuldner durch die Be-

zeichnung „nicht erforderlich“ leistet, ist er nicht gehindert, Einwendungen im Sinne des § 685 zu machen. Freilich kann das Gericht bei Würdigung der Frage, ob der gepfändete Gegenstand zu den eximierten Sachen gehöre, die eigene Erklärung des Schuldners gegen ihn geltend machen. Immerhin könnte das Gericht dieses außergerichtliche Geständnis für ein irrtümliches erachten und die Pfändung aufheben.

Nach einer R. G. E. vom 9./5. 1887 (XVIII. 87) darf der Gerichtsvollzieher die Sachen, die er einmal gepfändet hat, deshalb weil er sie hinterher für unentbehrlich hält, ohne Zustimmung des Gläubigers nicht freigeben.

Die Frage, ob der Vermieter oder der Verpächter von den in § 715 bezeichneten Sachen, wenn sie Illater sind, ein Pfand und Vorzugsrecht geltend machen kann, entscheidet für Bayern das Landesgesetz vom 18. Dezember von 1887 (G. und V. Bl. S. 695) im Art. 1 dahin, daß die im § 715 Ziff. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10 bezeichneten Sachen dem gesetzlichen Pfand- und Retentionsrechte des Vermieters und Verpächters entzogen sind.

Die einzelnen unpfändbaren Sachen.

1. Kapitel:

Pfändungsbeschränkungen nach positivem Rechte.

§ 3.

I. Bestimmungen, die im Interesse aller Berufsklassen gegeben sind.

a) Zunächst findet Berücksichtigung das Bedürfnis des Menschen nach Kleidung und der nötigsten Wohnungseinrichtung. Deshalb sind unpfändbar:

„die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie u. sein Gesinde unentbehrlich sind.“ (§ 715 Z. 1)

Es wäre ein ebenso unnützes wie unmögliches Beginnen, wollte man ein Verzeichnis der hiernach unentbehrlichen Gegenstände geben; was unentbehrlich sei, ist quaestio facti im einzelnen Fall.

Es sei deshalb nur beispielsweise eine meiner Ansicht nach zu verwerfende Entscheidung des Landgerichts Breslau vom 27. November 1882 (deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1882, S. 195) herausgegriffen, welche die Unpfändbarkeit des Traurings ausspricht, weil derselbe durch kirchliche Einsegnung des Ehebunds gleichsam eines res sacrosancta geworden sei. Vor allem zählt der Trauring zu keinem der im § 715 Ziff. 1 genannten Gegenstände. Damit entbehrt die Entscheidung der gesetzlichen Basis. Aber auch abgesehen davon, ist der Trauring nur ein durch soziale Tradition fest gehaltenes Symbol des Lebensbundes. Er ist etwas Fakultatives, Willkürliches. Es werden jährlich Hunderte von Trauungen vollzogen, ohne daß Ringe gewechselt würden. Denn der Ring ist weder durch weltliche noch durch kirchliche Gesetze vorgeschrieben. Also liegt nicht einmal das durch § 715 Ziff. 10 gewürdigte religiös-kirchliche Interesse vor. Der Ring ist lediglich ein Luxusartikel und damit der Pfändung verfallen.

Familie sind nach Seuffert die mit dem Schuldner thatsächlich in Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen. Dazu zählen unter Umständen auch Nichtverwandte (z. B. nicht adoptierte Findelkinder), die der Schuldner in sein Haus aufgenommen, ferner vorübergehend Abwesende (z. B. infolge einer Reise).

Streitfrage ist, ob Abwesenheit der Söhne zur Erfüllung der Militärpflicht, die Kinder in der Lehre und in der Regel auch in Unterrichtsanstalten als eine vorübergehende, die Pfändbarkeit der in Ziff. 1 des § 715 genannten Gegenstände ausschließende zu betrachten sei. Falkmann, S. 192 verneint diese Frage. Das Richtige

dürfte sein, daß, wenn die zu diesen Zwecken abwesende Familienangehörigen in kurzen Zeitabschnitten immer wieder nach Hause zurückkehren und dazu noch von den Eltern wirtschaftlich abhängig sind, die Abwesenheit als eine nur vorübergehende zu qualifizieren ist.

Eine ausführliche Darstellung dieses Themas gilt für das französische Recht Fuld in der Zeitschrift für franz. Civ. Recht Bd. XVI S. 605 ff.

Es ist darin unter andern die Möglichkeit hervorgehoben, daß die Kinder sogar bei ihren Eltern wohnen und doch wirtschaftlich selbständig sein können, so daß sie nicht zur Familie gerechnet werden dürfen.

Unter Gesinde versteht man (vgl. Falkmann S. 192) die zu niedern Diensten in der Haus und Landwirtschaft gemieteten, zur Hausgenossenschaft gehörigen und der hausherrlichen Botmäßigkeit unterliegende Personen. Deshalb sind ausgeschlossen Taglöhner, Gesellen, Lehrjungen, Handlungsgehilfen, Hauslehrer 2c.

b) Dann ist anerkannt das Bedürfnis nach Speise, Licht und Wärme. Der Pfändung sind daher nicht unterworfen:

> „die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel (§ 715 Ziff. 2).

Unter Feuerungsmittel sind natürlich die Heizungs- und Beleuchtungsmittel zu verstehen, also der Holz- und Kohlenvorrat, ferner ist zu berücksichtigen, auf welchem Kulturstandpunkt der Schuldner bezüglich der Beleuchtung sich befindet. Hat er Petroleum oder Stearinkerzen im Vorrat, so sind ihm diese zu lassen und nicht etwa Beleuchtung durch Kienspäne zuzumuten.

Ueber Familie, Gesinde, s. sub. Ziff. 1.

c) Die edleren Bedürfnisse des Menschen, nämlich nach An-

erkennung, Bildung und religiöser Erbauung sehen vor die Ziff. 9—10 des § 715. Demnach sind unpfändbar:

„Orden und Ehrenzeichen" ferner „die Bücher, welche zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind."

Mit Recht behauptet Falkmann, S. 197, Ausstellungsmedaillen seien der Pfändung unterworfen. Der Verfertiger eines vorzüglichen, gewerblichen, kunstgewerblichen oder künstlerischen Gegenstands, der Züchter edler Rassen oder der Urheber hervorragender, wissenschaftlicher Leistungen findet zwar durch diese Medaillen seine verdiente Ehrung und hat daran nicht nur ein finanzielles, sondern auch ein persönliches Interesse. Aber vergleicht man den Wortlaut des Gesetzes mit der allgemein üblichen Sprachweise, so wird man dazu kommen, daß nur solche Ehrenzeichen (Sterne, Kreuze und Medaillen) gemeint sind, welche auf der Brust und um den Hals getragen werden, einschließlich der unsern deutschen Orden gänzlich analogen ausländischen Orden, z. B. des Hosenbandordens. Es sind deshalb alle Auszeichnungen, welche in anderen Formen bestehen, also Ausstellungsmedaillen, Schützenbecher ꝛc. nicht unter den Schutze des Gesetzes zu stellen, ebensowenig — cessante legis ratione — Doubletten u. Miniaturorden. (Seuffert ad. § 715 zu Nr. 9). Eine ausführliche Darstellung gibt für diese Materie Völderndorf I. S. 58.

II. Die übrigen Bestimmungen des § 715

beschäftigen sich mit den einer Reihe von Berufsklassen eigentümlichen Wirtschaftsverhältnissen.

§ 4.

a. Unter Ziffer 4

werden zusammengefaßt:

„Die Künstler, Handwerker, Hand- und Fabrik-

arbeiter, sowie die Hebammen", denen „die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände" nicht gepfändet werden dürfen.

Das Wort „Künstler" wird im verschiedenartigsten Sinn gebraucht. Regelmäßig versteht man darunter Denjenigen, der eine der schönen Künste zum Erwerbe ausübt, also Malerei, Bildhauerei, Musik, Schauspielkunst, Dicht- und Baukunst. Nicht selten aber meint man damit einen, der es zu einer gewissen Geschicklichkeit in irgend einer Manipulation gebracht hat. Welchen Sinn verbindet die C. P. O. damit? Einen Fingerzeig gibt eine in Seufferts Archiv Bd. 41 S. 468 abgedruckte Entscheidung des Hamburger O. L. G. vom 21/12 1885:

„Die Bezeichnung „Künstler" darf nicht nur auf solche Personen angewendet werden, bei deren Leistungen ein höheres Kunstinteresse obwaltet. Die Gesichtspunkte von welchen aus die G. O. bei den § 33 a, 33 b bezeichneten gewerblichen Betrieben das Obwalten eines höheren Interesses der Kunst verlangt, um die vorgängige polizeiliche Erlaubnis entbehrlich zu machen, sind ganz andere als die dem § 715 C. P. O. zu Grunde liegenden. Auch das Maß technischer und künstlerischer Befähigung kann nicht für die Definition des Begriffes „Künstler" entscheidend in Betracht gezogen werden Wenn deshalb Falkmann S. 193 bemerkt, daß der Begriff der Kunst durch die Art und Weise der Ausübung verloren gehen kann, so ist dies richtig unter der Voraussetzung, daß man die Kunst im idealen Sinne als die Erzieherin der Menschen zum Verständnis des Schönen auffaßt. Von diesem Ideal ist aber die durch die Pfändungsgesetzgebung geschützte Kunst ziemlich weit entfernt. Die C. P. O. will dem in wirtschaftlicher Bedrängnis Befindlichen zu Hilfe kommen, mag er ein Künstler von Gottes Gnade oder ein Stümper sein, wenn er nur dabei ehrlich ist und die Kunst zum Erwerbszweig hat. Deshalb sind prinzipiell ausgeschlossen vom Pfändungsprivilegium nur die Dilettanten, d. h. diejenigen,

jenigen, welche die Kunst nur zu ihrer Unterhaltung ausüben.

Die Gesetzesstelle § 715⁴ bezieht sich auch auf solche Personen, welche sich lediglich mit Erteilung von Unterricht in einer Kunst abgeben. „Auch Derjenige", heißt es im Seuff. Arch. 41 S. 468 (O. L. G. Hamburg), „welcher in einer Kunst Unterricht erteilt, übt jedenfalls dann, wenn er, wie dies beim Musikunterricht der Fall ist, den Unterricht ohne persönliche Ausübung seiner Kunst nicht erteilen kann, durch den Unterricht seinen Beruf als Künstler aus." Die Entscheidung des Karlsruher O. L. G. vom 18. Januar 1887 (Annalen der Großhzgl. Badischen Gerichte 53 S. 149), ein Musikunterricht erteilender Volksschullehrer sei nicht Künstler, seine Instrumente seien pfändbar, ist aus oben ausgeführten Gründen zu verwerfen.

Handwerker ist derjenige, der im Kleinbetrieb Rohstoffe oder Halbfabrikate um des Erwerbswillen so be- oder verarbeitet, daß sie zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geeignet sind. Deshalb sind nicht Handwerker: Fuhrleute, Schiffer, Fischer u. s. w.

Auffallender Weise findet sich nirgends eine Definition von „Handarbeiter", während der verhältnismäßig klare Begriff „Handwerker" häufig umschrieben wird. Handarbeiter ist ein meist im Taglohn beschäftigter, selten dauernd angestellter, ungelernter Arbeiter, der einfache Verrichtungen nuda manu oder mit nur rohen Hilfsmitteln ausführt, z. B. der Handlanger, Straßenkehrer, Erdarbeiter. „Unentbehrliche Gegenstände" wären hier die Schaufel, der Besen, die Handschuhe, die zum Backsteinwerfen für die Handlanger nötig sind u. a. m.

Fabrikarbeiter ist ein in einer Fabrik angestellter Arbeiter. Der Begriff „Fabrik" ist hier nicht strikte nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu interpretieren, sondern seine Feststellung unterliegt im Streit-

falle dem richterlichen Ermessen. Uebrigens wird bei den Fabrikarbeitern wohl selten ein im Gesetze vorgesehener Gegenstand vorhanden sein, weil die Werkzeuge 2c. regelmäßig zum Fabrikinventar gehören.

Hebammen müssen, wenn sie Anspruch auf das Privileg erheben, im Besitz des im § 30 der G. O. (Fassung vom 1./7. 1883) erwähnten Prüfungszeugnisses sein.

Bei allen fünf im Gesetze genannten Klassen macht es nichts aus, wenn sie zeitweilig die Kunst, das Gewerbe u. s. w. nicht betreiben. (O. L. G. Dresden am 3./1. 1889 in Seuff. Arch. 44. 293. S. 474.)

Unpfändbar sind aber nicht nur eigentliche Werkzeuge sondern auch sonstige unentbehrliche Gegenstände, z. B. die Garderobe der Schauspielerin (vgl. Seuffert's Commentar). In diesen Fällen muß freilich die Frage der Unentbehrlichkeit rücksichtlich der konkreten Umstände gelöst werden. Abstrakte Prinzipien aufzustellen, wäre hier vom Uebel.

Ein preußischer Richter interpretiert in Gruchots Beiträgen Bd. XV. 749 einen dem § 715[4] C. P. O. analogen § der preußischen Gerichtsordnung (I. 24. § 95) dahin, daß im Begriff „Handwerkszeug" auch die nötigsten Materialien inbegriffen seien. Man müsse auch diese der Zwangsvollstreckung entziehen, damit nicht die Handwerker bevorzugt würden, welche sich das Material von ihren Kunden liefern lassen. Allein erstens entbehrt, wenigstens auf die C. P. O. angewendet, diese extensive Interpretation der gesetzlichen Basis, und wo wäre die Grenze zu finden zwischen pfändbarem und unpfändbarem Material? Wenn das Gesetz die zum Verbrauch bestimmten Materialien gemeint hätte, so würde es, wie in Ziffer 2, 3 und 5 des § 715, eine Zeitgrenze gesetzt haben. Allerdings wird das Argument dadurch abgeschwächt, daß die zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Waren ohne Zeitgrenze von der Pfändung eximiert

sind. Die Sonderstellung der Apotheke ist aber begreiflich. Da die Ware des Kaufmanns nicht privilegiert ist, so wird es auch die des Handwerkers nicht sein.

Es ist nicht zu verkennen, daß in der Praxis die Frage, ob im einzelnen Falle ein Schuldner als Künstler, Handwerker oder Handarbeiter zu karakterisieren sei, die größten Schwierigkeiten bereiten kann. Allein diese Schwierigkeiten werden größtenteils gegenstandslos, wenn man den Zweck des Gesetzes erwägt und dasselbe in liberaler Weise interpretiert. Das Gesetz will nicht, in ängstlicher Weise absondernd, ganz bestimmten Klassen ein Privileg sichern, sondern dem, der ehrlich durch seiner Hände Arbeit sich sein Leben fristet, die hiezu notwendigsten Gegenstände sichern. In der Praxis wird man daher denjenigen, dem man nicht mehr zu den Künstlern rechnen kann, zu den Handwerkern zählen, u. s. w., und so wird es möglich sein, jeden ehrlichen Arbeiter in eine Kategorie unterzubringen, welche jene Pfändungsexemptionen genießt. Man wird den Orgelspieler, den Schnellmaler, den Bänkelsänger nicht zu den Künstlern rechnen dürfen, denn sie führen mehr mechanische als künstlerische Leistungen aus. Aber welches Hindernis besteht, sie zu den Handarbeitern zu zählen? Nur Eine wichtige Berufs-Kategorie ist nicht in der Ziffer 4 inbegriffen: die Kaufleute. Für den Kaufmann, der die wirtschaftliche Funktion der Güterverteilung erfüllt, gibt es auch kaum zur Ausübung des Berufs „unentbehrliche Gegenstände", und wenn es welche gibt, so sind sie pfändbar; sein wichtigstes Produktionselement ist jedenfalls sein spekulativer Kopf, der vor dem Gerichtsvollzieher sicher ist.

Nur die zur persönlichen Ausübung des Berufs, nicht auch die zur Ausübung durch Arbeitspersonal erforderlichen Gegenstände sind der Pfändung entzogen. Angenommen aber, ein in Gütergemeinschaft, (sei es allgemeine, sei es Mobiliar- oder Errungenschafts-G. G.) lebendes Ehepaar betreibt gemeinschaftlich eine Kunst, ein Gewerbe, so muß bei

einer Pfändung dem Ehepaar auch das gelassen werden, was die Ehefrau zur Ausübung ihres Berufes bedarf. Diesem Gedanken hat das O. L. G. Hamburg in einer Entscheidung vom 10. März 1884 Ausdruck verliehen. (Seuff. Arch. 41 S. 469).

Für die Frage, ob ein Gegenstand für den Schuldner zur persönlichen Ausübung seines Berufs als unentbehrlich gelten dürfe, ist die im Zeitpunkt der Pfändung vorhandene Einrichtung des Handwerksbetriebs ins Auge zu fassen, und es ist dem Schuldner nicht eine Aenderung dieser Einrichtung zuzumuten, welche den betreffenden Gegenstand entbehrlich machen würde. Dies folgt unmittelbar aus dem Sinne und Wortlaut des Gesetzes.

Es ist ferner unzulässig, dem Schuldner deshalb, weil er die übrigen Maschinen nur mietweise inne hat, nunmehr auch zum Ersatz der ihm eigentümlich gehörigen, in Beschlag genommenen Maschine die Miete einer solchen anzusinnen.

Unwesentlich ist, ob ein Handwerker sein Geschäft selbständig betreibt, oder bei einem fremden Meister arbeitet.

Angenommen, es hat eine Näherin, welche ausgepfändet werden soll, eine kostbare, mit allen technischen Feinheiten ausgestattete Nähmaschine. Die Maschine ist wertvoller, als für den Zweck der Schuldnerin notwendig ist. Trotzdem darf die Maschine nicht gepfändet werden. Zur Begründung dieses Satzes führt in einem ähnlichen Falle das O. L. G. Hamburg (Seuff. Arch. 39 S. 111) aus:

„ . . . Ein zur Ausübung des Berufs eines Künstlers oder Handwerkers der Art nach unentbehrlicher und nur einmal oder doch nicht in größerer Anzahl als erforderlich in seinem, d. h. des Schuldners, Besitz vorhandener und daher nach § 715[4] der Pfändung nicht unterworfener Gegenstand darf nicht um deßwillen gepfändet werden, weil derselbe der Qualität nach das Maß des Notwendigen überschreite. Der Ausweg, aus dem Pfanderlös eine die Anschaffung eines

gleichartigen Gegenstands geringerer Güte ermöglichende Summe für den Schuldner zurückzubehalten, ist zurückzuweisen, weil es an Vorschriften über ein derartiges Verfahren fehlt, auch bei der Ungewißheit des Ausfalls der Versteigerung Sicherheit für den beabsichtigten Erfolg nicht geboten wird."

§ 5.

b. Die Ziffer 6

subsumiert:

> „Offiziere, Deckoffiziere, Beamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälte, Notare, Aerzte",

diesen sichert das Gesetz im Falle der Pfändung

> „die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung."

Diese Bestimmung ist also im großen und ganzen analog der vorigen. Wenn *hier* im Gesetz noch anständige Kleidung hinzugefügt wird, so hat dies darin seinen vernünftigen Grund, daß mit den Funktionen obiger Kategorien ein größerer Kleideraufwand verbunden ist, der sich besonders bei Offizieren erheblich steigert.

Was alles unter den Begriff „Offiziere" fällt, besagt Anlage A Nr. 1 zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872:

„Die Offiziere zerfallen in 4 Hauptklassen; 1) im Heere: Generalität, Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister, Subalternoffiziere (Premier- und Secondlieutenants); 2) in der Marine: Flaggenoffiziere oder Admiräle, Stabsoffiziere, Kapitainlieutenants, Subalternoffiziere (Lieutenants und Unterlieutenants zur See)."

Deckoffiziere sind Militärpersonen, welche in der Marine nach den Offizieren und vor den Unteroffizieren mit Porte-Epée rangieren: Steuermann, Bootsmann, Feuerwerker, Maschinist, Zimmermeister, Materialverwalter, Torpeder,

Mechaniker. Es gibt 2 Klassen, von welchen die erste durch das vorgesetzte „Ober" gekennzeichnet wird, z. B. Obersteuermann.

Die Motive S. 429 (vgl. Falkmann, S. 196) weisen darauf hin, daß unter Beamten alle im § 359 R.-St.-G.-B. aufgeführten Kategorien zu verstehen seien, also

> „alle im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht."

Es sind also inbegriffen alle Staats- und Kommunal- („mittelbare" Staats-) Beamte, dagegen nicht Privatbeamte, Diener privatrechtlicher Korporationen (bes. kirchlicher).

Bezüglich der Hofbeamten besteht eine Kontroverse. Viele rechnen die Hofbeamten zu den mittelbar im Dienste des Staates stehenden. Richtiger Ansicht nach sind die Hofbeamten lediglich Privatbeamte des Monarchen. Zwischen letzterem und ersteren besteht ein rein privatrechtliches Verhältnis. Die bayerische Gesetzgebung allerdings — vgl. Art. 2 des Ges. vom 18./12. 1887 — scheint die Hofbeamten als Staatsbeamte aufzufassen. Ebenso v. Völderndorff, Commentar zur K. O. I. S. 56. Im Interesse des Staats, speziell im Interesse des Ansehens der Krone ist es freilich gelegen, die Hofbeamten den Staatsbeamten gleichzustellen.

Geistliche im Sinne des Gesetzes sind nur die Religionsdiener der vollprivilegierten christlichen Kirchen (der katholischen, protestantischen und reformirten Kirche), nicht auch der Seelsorger der Privatkirchengesellschaften (vgl. R.-St.-G. B. § 130 a und Civilehegesetz von 1875 § 3).

Oeffentliche Unterrichtsanstalten bilden den Gegensatz zu den von Privatpersonen gegründeten und geleiteten Unterrichtsanstalten. Es gehören also zu den ersteren nicht bloß die Unterrichtsanstalten des Staats, sondern auch die

der Communalverbände, also haben auch die in denselben angestellten Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. R. G. E. vom 19. Mai 1881 in Gruchots Beiträgen Bd. 27 S. 999.

Das Privileg der Rechtsanwälte beginnt seine Wirksamkeit, wenn die Voraussetzungen des § 20 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 erfüllt sind, es verfällt unter den Voraussetzungen des § 24 l. c.

Zu den Rechtsanwälten sind nach Völderndorf Bd. I S. 57 zwar nicht die Konzipienten, wohl aber die aufgestellten Substituten zu rechnen, denn diese üben den Beruf des R.-A. aus, dem sie substituiert sind.

Aerzte sind nach dem Kommissionsprotokoll 390 ff. nur solche im Sinne des § 29 G.-O.: also nur auf Grund eines Nachweises der Befähigung approbierte (praktische, Wund-, Augen-, Zahn-Aerzte, Geburtshelfer, Tierärzte). Nicht nötig ist der Besitz des akademischen Doktordiploms.

Zu den unter Ziff. 6 eximierten Gegenständen können auch Bücher gehören (Motive S. 428), d. h. die Bücher, die zur Erfüllung der Berufspflichten nötig sind, sind der Pfändung entzogen. Damit sind alle Forderungen der aequitas berücksichtigt. Wenn der „Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit" auf Seite 264 des I. Bandes der Vhdlgen des XXII. D. J. empfiehlt, dem Schuldner außer den unter § 715 Nr. 4. 6, 10 fallenden Büchern noch weitere Bücher bis zum Werte von 50 Mk. zu belassen, so wiederspricht dieser Vorschlag vollständig dem Geiste einer gerechten Pfändungsgesetzgebung. Was einer nicht zur Lebensnotdurft und zur Erfüllung der Berufspflichten braucht, muß der Zwangsvollstreckung unterworfen sein.

Aus den Worten „zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs" folgt, daß nur aktive Beamte und Offiziere (mit Einschluß der Reserve-, Landwehr- und zur Disposition gestellten Offiziere) privilegiert sind, aber nicht Offiziere außer Dienst.

Bei Offizieren fällt nur die Dienstkleidung unter das Gesetz, während Civilkleider der Pfändung nicht entzogen sind. Anders bei Militärärzten, soweit ihnen die Civilpraxis gestattet ist (vgl. Preußisches J. M. Bl. 1884 S. 172 ff.).

§ 6.

c. Die Ziffer 7

entzieht der Pfändbarkeit

> „bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten einen Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil des Dienst-Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt."

Nehmen wir an: bei einem Beamten, welcher 3000 Mark Gehalt bezieht, wird am 15. November gepfändet. Nach § 749 Abs. 2 sind der Pfändung nicht unterworfen 2500 M. [für das Jahr]. Vom 15. November ab ist der nächste Gehaltsbezugstermin der 1. Dezember, also $^1/_2$ Monat Zwischenzeit. Folglich sind nach § 715 Ziff. 7 unpfändbar $(\frac{2500}{12} \times \frac{1}{2})$ M. Wenn daher bei einem solchen Beamten am 15. November nur 104 Mk. 17 Pfg. vorgefunden würden, so müßte ihm alles verbleiben. Natürlich bezieht sich die Bestimmung des § 715 Ziff. 7 nur auf das beim Schuldner vorgefundene Baargeld. — Der noch nicht erhobene Gehalt trifft unter § 749 Ziff. 8.

Da nach § 749 Abs. 4 der ganze Gehalt pfändbar ist zu Gunsten der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente, welche für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesen Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind, kann diesen privilegierten Ansprüchen gegenüber alles Bargeld gepfändet werden.

§ 7.

d. Apotheken.

Im gewöhnlichen Zwangsvollstreckungsverfahren sind die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren nach § 715 Ziff. 8 unpfändbar, im Konkursverfahren dagegen werden sie von der Masse nicht ausgenommen. (§ 1 Abs. 3 der Konkursordnung). Der gesetzgeberische Grund dieser Unterscheidung ist ausgesprochen in den Motiven zum II. Entwurf der K. O. und gilt zugleich für die analogen Fälle des § 715 Ziff. 5 C.-P.-O. und § 20 des R.-Ges. vom 28. Oktober 1871. Es heißt dort:

„Für die Einzelpfändung rechtfertigen sich diese Ausnahmen durch die Rücksicht, daß der Schuldner an dem Fortbetrieb seines Geschäftes nicht gehindert werden soll. Diese Rücksicht fällt aber für das Concursverfahren fort. Wo nicht schon durch diese Eröffnung desselben der Fortbetrieb durch den Gemeinschuldner aufhört, bilden die Gerätschaften, Inventarien u. s. w. doch einen so erheblichen Bestandteil seines Vermögens, daß sie von der Concursmasse nicht ausgenommen werden können." Vgl. Völderndorff I. S. 84 f.

§ 8.

e. Bestimmungen für die Landwirtschaft.

a) Auf die kleinen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer (ländliche Arbeiter, Gütler, Auszügler, in der Stadt lebende Taglöhner, Fabrikarbeiter, welche Parzellenwirtschaft treiben) nimmt Rücksicht die Ziff. 3 des § 715, welche der Pfändung entzieht:

> „eine Milchkuh, oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf 2 Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Tiere für die Ernährung

des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind."

Zur Ausführung dieser Bestimmung bemerkt Falkmann S. 193:

„Der Schuldner ist zunächst zur Wahl zu veranlassen, und erst, wenn er diese verweigert, hat der Gerichtsvollzieher dieselbe auszuüben. War der Schuldner bei der Pfändung nicht anwesend, so wird er die Wahl auch noch nachträglich ausüben dürfen, muß aber dann die durch die erforderliche anderweitige Pfändung entstehenden Mehrkosten tragen."

Unter Nahrung ist zu verstehen Consumption durch Essen und Trinken, nicht eine mittelbare durch Handel mit Milch oder Milchprodukten.

Dem Stroh sind gleichzustellen die Strohsurrogate, wie Waldstreu u. s. w.

Ueber Familie, Gesinde vgl. Ziff. 1.

Nach einer Entscheidung des O. L. G. Oldenburg vom 15. IV. 1891 (Seuff. Arch. 47. Nr. 82 S. 116) wird einer Kuh, die zeitweilig keine Milch gibt, hierdurch die Eigenschaft einer Milchkuh noch nicht genommen. Es ist im Gesetz nur gemeint eine Kuh, welche im Haushalt des Schuldners zum Milchgeben gehalten wird.

b) Die Ziff. 5 bestimmt:

„Der Pfändung nicht unterworfen sind bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb unentbehrliche Geräte, Vieh- und Feldinventar nebst den nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind."

Aus den Motiven (S. 428, vgl. Seufferts Commentar) erhellt, daß die hier aufgestellte Beschränkung nur gilt, wenn es sich um die Pfändung beweglicher Sachen handelt; soll ein Grundstück gepfändet werden, so entscheidet über die Fragen, ob die in vorstehender Ziffer genannten Gegenstände

Pertinenzien sind, und inwieweit sie der Zwangsvollstreckung unterliegen, das Landesrecht.

Eine hieher gehörige Bestimmung enthält das bayerische Recht in Art. 8 Abs. 1 der Subhastations-Odg.:

> „Bei landwirtschaftlichen Gütern gelten die in § 715 Nr. 5 C. P. O. bezeichneten Sachen des Schuldners für die Zwangsvollstreckung als Zugehörungen, auch wenn sie im übrigen diese Eigenschaft nicht haben."

Auch die ungetrennten Früchte sind unpfändbar, wenn sie als Mobilien gepfändet werden sollen, aber zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind. Die Beschränkung kommt nicht blos dem Eigentümer des landwirthschaftlichen Betriebs, sondern auch dem Pächter zu gute.

Im Konkurs gilt die Beschränkung nicht (K. O. § 1 Abs. 3). Vgl. § 7 dieser Dissertation.

Eine merkwürdige Entscheidung hat das O. L. G. Dresden am 4. April 1883 (Sächs. Annal. IV, 463) getroffen: „Derjenige, welcher ein Landgut erwirbt behufs möglichst schneller Verwertung seiner Bestandteile, gehöre nicht zu den Personen, welche Landwirtschaft betreiben." Es ist doch jedenfalls quaestio facti, ob jemand Landwirtschaft betreibt oder nicht. Wenn jemand ein Grundstück kauft aus irgend einem Grunde, so genießt er, wenn er es auch nur vorläufig bewirthschaftet, die Rechtswohlthat der Ziff. 5. Auf die Absicht, die Landwirtschaft dauernd zu betreiben kommt es nach dem Gesetz nicht an.

c) Nach § 714 sind unpfändbar Früchte „auf dem Halme" (fructus pendentes), wenn vom Augenblick der Exekution bis zur Reife länger als ein Monat in Mitte läge.

Diese Bestimmung ist im Gegensatz zum § 715 eine lex minus quam perfecta. Es ist ein Gebot, an dessen Uebertretung nicht die Folge der Nichtigkeit geknüpft ist, wenn der Schuldner Einwendungen nach § 685 geltend macht

Vgl. darüber die Commentare von Struckmann-Koch, Wilmowski-Levy, Seuffert, Gaupp.

Die Motive zum Entwurf von 1874 sagen: „Landesrechtliche Bestimmungen über die Rechte der Hypothek- und Grundschuldgläubiger auf die Früchte der verpfändeten Sache werden durch § 714 nicht berührt."

Da hier zunächst nur das bayerische Recht von Interesse ist, genüge die Allegirung des Art. 8 Abs. 1 der bayer. Subhastationsordnung:

> „Bewegliche Zugehörungen stehen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Beschlagnahme bewirkt ist, in Ansehung der Zwangsvollstreckung und ihrer Wirkungen der beschlagnahmten Hauptsache gleich. Dasselbe gilt von allen nach der Beschlagnahme anfallenden Erträgnissen."

Die Bestimmung, daß Früchte überhaupt in einem gewissen Zeitpunkt gepfändet werden können, bevor sie vom Boden getrennt sind, bildet eine Utilitätsausnahme von dem generellen Satze, daß nur selbständige Sachen pfändbar sind, dagegen nicht partes rei cohaerentes. Ich kann nicht die Fenster am Hause meines Schuldners pfänden lassen, sondern nur das ganze Haus u. s. w.

§ 9.

III. Das Inventar der Posthaltereien.

Das Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 bestimmt im § 20:

> „Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden."

Da die Post eine im öffentlichen Interesse getroffene Einrichtung ist, so ist, entsprechend der Entscheidung des Karlsruher O. L. G. vom 12. Juli 1882 (Jur. Z. VIII. 31),

anzunehmen, daß die Bestimmung sich nicht bloß auf die ordentlichen Posthaltereien bezieht, sondern auch auf die Privatunternehmer von Postfuhrwerken, zumal wenn der Postomnibus Eigentum des Staats, die Fahrbetriebsmittel (Pferde, Geschirrzeug u. s. w.) Eigentum eines Privaten sind, und dieser gegen eine vom Staat entrichtete Entschädigung das Fuhrwerk betreibt. Würde man die Pfändung des Inventars zulassen, so würde der Verkehr gehemmt werden.

Nach der K. O. § 1 Abs. 3 sind im Konkursverfahren die oben genannten Inventarien Gegenstand der Konkursmasse.

Diese letztere Bestimmung hat dieselbe ratio legis, wie die Ziffern 4 und 8 des § 715 C. P. O. (vgl. § 8 d. Diss.). „Ueberdies", heißt es in den Motiven zur K.-O., „wird, wenn der bisherige Posthalter in Konkurs gerät, die Posthalterei auf einen andern übertragen werden."

Vgl. Völderndorff I. S. 85.

§ 10.

IV. Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen.

Das Reichsgesetz vom 3. Mai 1886 lautet:

Abs. 1. „Die Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördern, sind von der ersten Einstellung in den Betrieb an bis zur endgiltigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen.

Abs. 2. Durch diese Bestimmung werden dieselben im Falle des Konkursverfahrens von der Konkursmasse nicht ausgeschlossen.

Abs. 3. Auf Fahrbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen findet die Bestimmung des 1. Absatzes nur insoweit Anwendung, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist."

Durch die Erklärung des Reichskanzlers vom 17. März 1887 findet wegen der Verbürgung der Gegenseitigkeit der

erste Absatz des Gesetzes Anwendung auf die österreichisch-ungarischen Eisenbahnen.

Aus der ganzen Fassung des Gesetzes, besonders aus dem Absatz 3, betr. die internationalen Beziehungen, geht hervor, daß hier unter „Eisenbahnen" nur die Eisenbahnen im eigentlichen Sinne zu verstehen sind, nicht auch Tram- und sonstige Bahnen, was bekanntlich beim Reichshaftpflichtgesetz der Fall ist.

Nur die Fahrbetriebsmittel, die im Eigentum des Eisenbahnunternehmers stehen, können nicht gepfändet werden, wohl aber die von Privatleuten, z. B. von Brauereibesitzern eingestellten Wagen.

Ferner sind nur eximirt die Fahrbetriebsmittel, nicht auch sonstiges Mobiliar der Eisenbahnen. Wenn z. B. im Bureau eines Stationsvorstands ein Sopha steht, so kann dies unbedenklich gepfändet werden.

Da die Unpfändbarkeit erst mit der endgiltigen Ausscheidung aus den Beständen aufhört, so ist eine bloße Pause in der Verwendung ohne Einfluß.

Nach Art. 23 Abs. 5 des internationalen Uebereinkommens betr. den Eisenbahnfrachtverkehr (R. G. Bl. 1892 S. 793 ff), welches durch die erfolgte Genehmigung des Reichstags hinsichtlich der in ihm enthaltenen rechtlichen Normen Gesetzeskraft erlangt hat, ist die Pfändung von Fahrbetriebsmitteln einschließlich deren Zugehörungen nur auf Grund eines gerichtlichen Urteils desjenigen Staates zulässig, welchem die Wageneigentümerin (die natürlich eine dem Uebereinkommen beigetretene Eisenbahnverwaltung sein muß) angehört.

§ 11.

V. Das segelfertige Schiff.

1) Nicht gepfändet werden darf ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff wegen Schulden. Art. 446 Abs. 2

H. G. B. Unter die Schulden fallen nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes nicht diejenigen, die behufs Ausführung der anzutretenden Reise, also für Ausrüstung, Verproviantierung des Schiffes gemacht worden sind, weil durch diese das Schiff erst in den Stand gesetzt worden ist, abgehen zu können.

2) Bereits an Bord des segelfertigen Schiffes befindliche Güter können wegen Schulden zwar beschlagnahmt werden, aber die Beschlagnahme hat die Wiederausladung nur in denjenigen Fällen zur Folge, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde. Was der Ablader zu leisten hat, Zahlung der Fautfracht, eventuell der ganzen Fracht, und unter welchen Voraussetzungen er die Wiederausladung fordern darf, ist in den Art. 581 ff. ausführlich bestimmt.

3) Ob die Beschlagnahme zulässig ist, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen. Es kommt also darauf an, ob die Güter sich noch in Gewahrsam des Befrachters befinden, bzw. ob der dritte Besitzer einwilligt. Die Güter befinden sich solange in Gewahrsam des Befrachters, als das Ordre-Connossement noch nicht übergeben ist. (Art. 649 H. G. B.) Vgl. auch den Commentar von Gareis-Fuchsberger.

2. Capitel:

Pfändungsbeschränkungen, welche sich aus der civilrechtlichen Natur gewisser Sachen ergeben.

§ 12.

I. Teile des menschlichen Körpers.

Teile des menschlichen Körpers sind prinzipiell unpfändbar. Wie die Rechtsordnung die geringste Körperverletzung

streng ahndet, so gestattet sie auch keine Zwangsvollstreckung in jenes persönlichste aller menschlichen Besitztümer.

Etwas anderes ist es, wenn durch einen freiwilligen Akt oder durch höhere Gewalt Gegenstände, die früher als Teile mit dem Körper zusammenhingen, nunmehr getrennt sind. Unzweifelhaft pfändbar ist z. B. abgeschnittenes Haar, wenn es sich zur gewerblichen Verwertung durch den Haarkünstler eignet, oder ein von der Hand getrennter Finger, der anatomisch verwendbar ist. Dagegen wäre eine Pfändung der Haare auf den Kopf unzulässig.

Was künstliche Zähne betrifft, so ist anzunehmen, daß diese zwar auch zur Verschönerung des Körpers beitragen, aber in erster Linie eine notwendige Ergänzung des defecten Körpers bilden. Deshalb sind sie, wenigstens wenn nur Ein Gebiß vorhanden ist, unpfändbar. Ebenso das künstliche Bein des Krüppels.

Vgl. v. Völderndorff K. O. I. S. 49 f., Falkmann S. 198, Dernburg's Pandekten I § 69 Anm. 2.

Auch die übrigen res extra commercium sind unpfändbar.

Im Einzelnen.

Die atmosphärische Luft, das freifließende Wasser, das Meer entziehen sich ihrer natürlichen Beschaffenheit nach jeder dauernden ausschließlichen Beherrschung, d. h. dem individuellen Eigentumsrechte; sie sind Gemeingut aller.

Was die res sacrae anbelangt, so gelten nach heutigem gemeinen Rechte Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinden und andere Objekte derselben, wenn sie unmittelbar dem Gottesdienste dienen, als öffentliche, dem Privateigentume entzogene Sachen. Sie sind deshalb res in commercio und pfändbar nur, wenn sie im Eigentum minderberechtigter Religionsgemeinschaften stehen.

Von den res religiosae sind private Begräbnisstätten in commercio und pfändbar mit der Beschränkung, daß

die Leichen ohne polizeiliche Erlaubnis nicht entfernt werden dürfen. Die Kirchhöfe selbst sind öffentlichen Zwecken bestimmte öffentliche Sachen. Zu beachten bleibt, daß Kirchengebäude und Kirchengeräte auch im Privateigentume stehen und deshalb in commercio sein können.

Res publicae in publico usu (öffentliche Wege und Plätze z. B.) sind richtiger Ansicht nach Eigentum des Staates bezw. der Gemeinde. Sie unterliegen aber einem Sonderrechte, vermöge dessen Akte privatrechtlicher Natur nicht im stande sind, sie ihrem Zwecke zu entfremden.

§ 13.

VIII. Einfluß der Verkaufsverbote auf die Pfändung.

Falkmann (S. 182) behauptet, es habe die Pfändung von Gegenständen zu unterbleiben, deren Verkauf gesetzlich oder polizeilich verboten ist, da hier die Pfändung zwecklos wäre; sie würde zu keiner Befriedigung des Gläubigers führen.

Die Begründung des Satzes deutet schon darauf hin, daß es sich mehr um einen guten Rat, nicht pfänden zu lassen, als um einen Rechtssatz über Unpfändbarkeit handelt. In der That führt eine Pfändung der oben bezeichneten Gegenstände zu keiner Befriedigung des Gläubigers. Aber ist einmal ein solcher Gegenstand gepfändet, so ist Pfandrecht für den Gläubiger erworben. Freilich, was hat der Gläubiger von einem Pfandrecht an einem gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel, einer Höllenmaschine, einem unsittlichen Buche? Abgesehen davon, daß der Gewinn aus der Versteigerung solcher Sachen ein höchst minimaler wäre, so müßte der Gläubiger jeden Augenblick die Confiskation, bezw. Vernichtung des gepfändeten Gegenstands durch die Staatsbehörde gewärtigen.

Mit andern Worten, es liegt hier ein Fall vor, wo zivilrechtlich keine Schwierigkeiten bestehen, das öffentliche Recht aber einen Privatanspruch illusorisch macht.

§ 14.

IX. Manuskripte.

Vergleiche diesbezüglich in dieser Dissertation die Darstellung über das Urheberrecht, welche des Zusammenhangs wegen auch die Rechtssätze über Pfändbarkeit der Manuskripte mitumfaßt.

§ 15.

X. § 708 R.-C.-P.-O.

spricht im Abs. 2 das Prinzip aus:

> „Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt."

Dadurch ist nicht etwa eine Pfändungsbeschränkung mit der Wirkung gegeben, daß der Gläubiger kein Pfandrecht erwerben würde (cf. § 709) an Sachen, von deren Verwertung sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt. Die Vorschrift des § 708 Abs. 2 ist nur eine instruktionelle, keine imperative Vorschrift. Der Gläubiger erwirbt ein Pfandrecht, selbst wenn der § 708 verletzt wird. Aber gegen ein solches Verfahren hat der Schuldner die Rechtshilfe des § 685. Er kann auf Grund des § 708, 2 Entlassung aus dem Pfandverbande verlangen.

Aus diesem Grunde sollen nicht gepfändet werden Sachen, die absolut keinen ökonomischen Wert haben. Vgl. Seuff. Arch. XL. Nr. 238.

Dahin gehören Beweis u. Legitimationspapiere, Handelsbücher, Briefe, Quittungen, schriftliche Vertragsformulare ꝛc.

Vgl. Petersen § 715 Nr. 8.

Zweiter Teil:

Unpfändbare Geldforderungen.

§ 16.

I. Vorbemerkungen.

Eine vielbestrittene Frage ist hier die, ob mit, bzw. gegen unpfändbare Geldforderungen compensirt werden darf. Sehen wir zunächst zu, wie sich die obersten Gerichtshöfe zu dieser Frage stellen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat in zwei Entscheidungen vom 6. Juli 1883 und 10. Dezember 1885 (Slg. d. E. Bd. X Nr. 54 und Bd. XI Nr. 103) die Unzulässigkeit der Compensation mit durch § 749 C. P. O. privilegirten Forderungen ausgesprochen. Im ersteren Falle ist die Rede von einer Beamten-Wittwe, welche gegen den Staat auf Zahlung ihrer Pension klagt, wobei der Beklagte mit einer ihm gegen die Klägerin zustehenden Prozeßkostenforderung compensiren will. Im zweiten Falle klagt jemand mit der actio legis Aquiliae wegen einer erlittenen Körperverletzung auf Entschädigung für den entgangenen Verdienst. Der Gerichtshof erblickt hierin aus an dieser Stelle nicht unmittelbar interessirenden Gründen eine durch § 749 Ziff. 2 privilegirte Alimentenforderung. Diesem Anspruch stellt nun der Beklagte

compensando eine liquide Forderung entgegen. In beiden Fällen begründet das Gericht seine Entscheidung damit, daß die Zulässigkeit einer solchen Compensation gerade den Zweck des Gesetzes vereiteln und die Befriedigung des Gläubigers an einem Vermögensteile des Schuldners herbeiführen würde, welchen der Gesetzgeber durch eine spezielle Bestimmung in des Schuldners eigenem und im öffentlichen Interesse erhalten wissen wollte.

Diametral entgegengesetzt diesen beiden Entscheidungen ist eine dritte desselben Gerichtshofs vom 5. November 1887 (Bd. XI Nr. 309). Ein Eisenbahnbeamter klagt auf Auszahlung seines Gehalts: der Fiscus compensiert mit einer aus einem Dienstverschulden des Klägers ihm zustehenden Entschädigungsforderung. Diese Compensation, entscheidet das Münchener Gericht, ist zulässig; es ließe sich aus dem Wortlaut des § 749 nichts für den Ausschluß der Compensation entnehmen; übrigens seien Pfändung und Compensation verschiedene Dinge; jene gehöre dem formellen, diese dem materiellen Rechte an.

Endlich liegt eine reichsgerichtliche Entscheidung vom 9. Oktober 1888 (E. XXI. S. 186) vor, welche erkennt: es kann der wegen veruntreuter Gelder belangte Beamte die eingeklagte Forderung dadurch tilgen, daß er seine Pensionsforderungen dagegen aufrechnet. Es kann aber auch die wegen einer durch § 749 Ziff. 8 privilegirten Forderung verklagte Stadtgemeinde Ersatzansprüche aus Veruntreuungen aufrechnungsweise geltend machen. Denn die Compensation enthalte keine Abtretung der Forderung, gegen die aufgerechnet wird, weder eine freiwillige noch eine zwangsweise; hänge auch nicht vom Willen des Forderungsberechtigten oder des zwangsweise an seine Stelle tretenden Richters ab, sondern einzig u. allein vom Willen des Schuldners, welcher durch den von ihm erklärten Willen, zu compensieren, die Forderung ipso jure tilge.

Ueberblicken wir alle diese Entscheidungen, so gelangen wir zu dem Schlusse, daß das Reichsgericht und der Bayerische Oberste Gerichtshof die Compensation mit unpfändbaren Forderungen zulassen. Als letztgenanntes Gericht das Gegenteil erkannte, operierte es mit Gründen, die sehr human gedacht, aber nicht positives Recht sind. Unpfändbarkeit und Incompensabilität sind nun einmal verschiedene Dinge, und man muß sowohl die zwangsweise, wie die freiwillige Aufrechnung mit privilegierten Forderungen zulassen, will man nicht in die lex lata Rechtssätze hineindemonstriren, die nicht in ihr enthalten sind.

Eine andere Frage ist es natürlich, ob dieser Rechtszustand ein befriedigender genannt werden kann. De lege ferenda möchte ich, geleitet von den in den Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Bd. X Nr. 54 und Bd. XI Nr. 103) hervorgehobenen Gründen, die Unzulässigkeit jeder Compensation mit privilegirten Forderungen zum Gesetz erhoben wissen.

Eine gesonderte Stellung nehmen selbstverständlich die in § 749 Ziff. 2 erwähnten „auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen" ein. Daß mit diesen nicht kompensiert werden kann, bedarf keiner besonderen Bestimmung, sondern geht mit Notwendigkeit aus Wesen und Inhalt dieser Forderungen hervor. Hätte ein Vater eine Forderung gegen seinen Sohn, und dieser würde im Falle der Klage sagen: „Ich befriedige die Forderung meines Vaters dadurch, daß ich dagegen meinen Alimentationsanspruch aufrechne", so hätte diese Compensation absolut keine rechtliche Wirkung, denn nach wie vor bliebe der Vater ex lege alimentationspflichtig.

Dagegen kann gegen rückständige Alimentenforderungen compensirt werden. Seuff. Archiv 44, 15 S. 20.

Gesetzlich geregelt ist die Unzulässigkeit der Aufrechnung bei in Nr. 2 des § 749 bezeichneten Forderungen im bayerischen Gesetze vom 18. Dezember 1887 Art. 2, worin

übrigens auch für das bayerische Recht „vorbehaltlich der Bestimmungen der Reichsgesetze" die Unübertragbarkeit und Unverpfändbarkeit aller nach § 749 unpfändbaren Forderungen ausgesprochen wird.

Ferner heißt es in diesem Gesetze:

„Die in Nr. 4 des § 749 bezeichneten Ansprüche dürfen nur auf die geschuldeten Beiträge aufgerechnet werden. Soweit die Uebertragung und Verpfändung der Gehälter und Pensionen der Hof-, Staats- und Gemeindebeamten, öffentlichen Diener und Geistlichen zulässig ist, geschieht die Benachrichtigung der auszahlenden Kasse durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde. Bei Bezügen der Wittwen und Waisen ist jede Uebertragung und Verpfändung ausgeschlossen."

Die Bestimmungen des § 749 entsprechen im wesentlichen den vor der C.-P.-O. geltenden Landesgesetzen (Motive zum Entwurf von 1874). Die Ausnahme, betreffend die laufenden Alimente an die Ehefrau und ehelichen Kinder des Schuldners, stammt aus dem Nordd. Entwurf § 1010.

Durch die Vorschriften des § 749 werden alle prozessualischen Beschränkungen der Landesgesetze, welche noch weitere Forderungen der Pfändung entziehen, beseitigt (E. G. § 14). Dagegen werden die zivilrechtlichen Bestimmungen über Unabtretbarkeit und ähnliche, welche die Unpfändbarkeit notwendig zur Folge haben, durch § 749 nicht berührt.

Die Bestimmungen des materiellen Rechts sind auch maßgebend bezüglich der Frage, ob und inwieweit Versicherungsgelder, welche häufig nur unter der Bedingung des Wiederaufbaus des abgebrannten Gebäudes auszuzahlen sind, Kautionen u. s. w. gepfändet werden können. Deshalb besagen auch die Motive: „Ueber Kautionen braucht [nämlich in der C.-P.-O.] ebensowenig, wie über andere Forderungen mit gegen-

seitigen Verpflichtungen, von welchen sie nicht losgelöst werden können, Bestimmung getroffen zu werden."

Ueber letztere Forderungen, welche häufig mit Verpflichtungen auf Leistung von etwas anderem, als Geld, verbunden sind, vgl. die Darstellung über gegenseitige Verträge. (3. Teil).

Nach einer Entscheidung des O.-L.-G. Bamberg vom 6. Juli 1882 (Ztschr. f. dtsch. Civ. Proz. VI. S. 147) ist das auf eine unpfändbare Forderung gezahlte Geld pfändbar, natürlich mit Ausnahme der Ziffer 7 des § 715. Diese Entscheidung entspricht dem Geiste des Gesetzes.

Streitig ist die Statthaftigkeit der Pfändung einer Forderung, welche dem Schuldner gegen den betreibenden Gläubiger selbst zusteht. Die Streitfrage wird bejaht unter andern durch eine Entscheidung des O.-L.-G. Hamburg vom 12./7. 1887, Seuff. Arch. 44. 294, S. 474:

> „Ebenso, wie jemand eine in seinem Gewahrsam befindliche körperliche Sache seines Schuldners pfänden lassen kann, muß auch die Pfändung der eigenen Schuld zulässig sein. Der Umstand, daß nach dem Wortlaut des § 730 als Drittschuldner eine andere Person vorausgesetzt wird, kann für die gegenteilige Meinung nicht verwertet werden, weil im Gesetz zunächst nur an den regelmäßigen Fall gedacht wird, bei dem es sich um die Schuld eines Dritten handelt. (R.-G.-E. VII. 331) . . . . . Das Verbot an den Drittschuldner (§ 730) wandelt sich bei dem Arrest auf die eigene Schuld um in eine Ermächtigung, die Zahlung zurückzuhalten."

Ebenso Förster-Eccius I. § 92 Nr. 25. Vgl. auch Falkmann S. 230 f.

II. Die einzelnen unpfändbaren Geldforderungen.

§ 17.

1. Actiones vindictam spirantes.

Seuffert nennt in seinem Commentar an der Spitze der unpfändbaren Forderungen die actiones vindictam spirantes. Es sind dies Ansprüche, die aus einer persönlichen Unbill entstehen und auf persönliche Genugthuung gerichtet sind, deshalb nicht übertragen werden können. Es ist kein Zweifel, daß diese Forderungen unpfändbar sein würden, wenn sie geltenden Rechts wären. Letzteres aber ist Streitfrage.

Viele neuere Pandektencompendien nehmen völlige Beseitigung an (s. Ihering, Jahrbücher Bd. 23 n. 6 S. 267 Anm. 1.), während Dernburg (Pandekten II. [2. Aufl.] § 137) besonders die Klagen aus indirekten Injurien für bestehend erachtet und Windscheid II. § 359 N. 1 die praktische Geltung der actiones vindictam spirantes überhaupt vertritt.

Was die zwar nicht allzu häufige, so doch heiß umstrittene actio de servo corrupto utilis (L. 14 § 1 D. 11, 3) anlangt, die Dernburg (l. c. § 129) als vindictam spirans bezeichnet, so äußert sich darüber in klarer Ausführung der Bayerische Oberste Gerichtshof (am 6. Juni 1888, Slg. der E. Bd. XII. Nr. 39 S. 110): „Die actio ist nicht einfach gerichtet auf Genugthuung für eine durch Verführung des Kindes erlittene Kränkung, sie hat den Zweck, den Vermögensnachtheil auszugleichen, welcher den Vater infolge der Handlungsweise des Verführers trifft, und der darin besteht, daß die Tochter des ersteren die Hoffnung auf Versorgung durch Verehelichung und ihr Vater damit seinerseits die Aussicht verloren hat, daß er der Pflicht der Unterstützung seines Kindes im Falle der Krankheit und Dienstesunfähigkeit überhoben werde."

Damit ist die actio s. c. u. zur Schadenersatzklage gestempelt.

Meiner Ansicht nach sind durch den § 11 E.-G. zur R.-St.-P.-O. alle Ansprüche aus Beleidigung und Körperverletzung, soweit sie auf persönliche Genugthuung gerichtet sind, dem Civilrechte entrückt.

Der § 11 lautet:

„Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen findet nur nach den Vorschriften der St.-P.-O. statt.

Civilistisch einklagbar ist nur die Entschädigung für den materiellen Nachteil, der durch eine Beleidigung oder Körperverletzung entstanden ist. Die Ehrenkränkung ist lediglich im Strafprozesse zu sühnen, in welchem durch das Institut der „Buße" zugleich auch der materielle Schaden in den Fällen der §§ 187, 188, 223—230 R.-St.-G.-B. verfolgt werden kann. *)

Es gibt demnach keine actiones vindictam spirantes im römisch-rechtlichen Sinne mehr.

Unpfändbar ist aber nach geltendem Recht auch der zivilrechtliche Anspruch aus einem durch Beleidigung oder Körperverletzung entstandenen materiellen Schaden, solange nicht Klageerhebung stattgefunden hat. Denn die ratio legis der Unpfändbarkeit ist hier ein ethisch-ästhetisches Moment. Es würde gegen die gute Sitte verstoßen, eine Frauensperson zu zwingen, ihre Ansprüche aus außerehelicher Schwängerung vor Gericht geltend zu machen (vgl. Windscheid II § 493), oder irgend einen Menschen zu zwingen, seinen Verleumder zu belangen u. s. w. Unpfändbar ist also das Klagerecht. Ist aber einmal Klage erhoben, dann entfällt jenes ethisch-

*) Der Anspruch auf Buße ist dann unpfändbar (selbst wenn er gerichtlich schon zuerkannt wäre), wenn er aus den in der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 10. Dezember 1885 (Bd. XI Nr. 103) erwähnten Gründen den Charakter einer Alimentenforderung annimmt, sonst ist er pfändbar vom Augenblicke an, wo er gerichtlich geltend gemacht wird.

ästhetische Moment und einer Pfändung des Anspruchs steht nichts mehr im Wege.

Daß ein Anspruch auf Schmerzensgeld nach erfolgter Zuerkennung übertragbar und pfändbar ist, ist unzweifelhaft. Ob er aber schon vorher übertragbar ist, hängt davon ab, ob man ihn als einen Anspruch auf Schadenersatz oder auf persönliche Genugthuung auffaßt. Nach der obigen Auseinandersetzung ist unbedenklich die erstere Ansicht (Schadenersatz) zu acceptieren. Aus der Uebertragbarkeit folgt auch hier wegen des bereits besprochenen ethischen Momentes noch nicht die Pfändbarkeit.

Für das preußische Recht vgl. Dernburg, pr. Priv.-R. Bd. II § 296 Anm. 8 u. Förster-Eccius II § 151 Nr. 39.

2. Durch den § 749 privilegierte Forderungen.

§ 18.

a. Arbeits- und Dienstlohn. Gehalt und Dienstbezüge der im Privatdienste angestellten Personen.

Das Gesetz sagt:

„Der Pfändung ist nicht unterworfen: der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869;

der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 M. für das Jahr übersteigt. Jedoch ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig*), wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind". (Abs. 1 Zff. 1, Abs. 3 u. 4).

*) d. h. auch wenn er unter 1500 M. heruntersinkt.

Von den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 ist zunächst wichtig der im § 1 aufgestellte Grundsatz, daß Arbeitslohn erst gepfändet werden kann, nachdem er verdient, und nachdem der Tag, an welchem er zu entrichten war, abgelaufen ist. Verlangt ist dabei, daß das Dienstverhältnis die Erwerbsthätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt. Diese Norm ist nicht für den Arbeiterstand allein getroffen, sondern findet Anwendung auf Forderungen aus allen Arten von Arbeitsleistungen, geistigen ebensowohl wie mechanischen, z. B. auf die Gage der Schauspieler (Seuff. Arch. 42 S. 240), auf das Honorar von Handlungsgehilfen u. Redakteuren, der Hauslehrer u. s. w.

Die Bestimmung des § 1 des Ges. vom 21. Juni 1869 ist der Disposition der Parteien entzogen. § 4 Zff. 4 a. a. O. ist durch § 749 Abs. 3 C. P. O. dahin modifiziert worden, daß die Pfändbarkeit des verdienten fälligen Lohns erst bei einem Betrage beginnt, der die Summe von 1500 M. für das Jahr übersteigt.

Ferner kommt in Betracht der § 4 Nr. 2 und 3 des Gesetzes von 1869, nach welchem die Pfändung ausnahmsweise gestattet ist, soweit es sich um persönliche Staats- und Gemeindesteuern, die nicht länger als 3 Monate fällig geworden sind, oder um gesetzliche Alimentationsansprüche der Familienglieder handelt. Auf uneheliche Kinder im Verhältnisse zu ihrem Vater und auf geschiedene Ehefrauen bezieht sich dieses jedoch nicht.

R. G. E. vom 14. Dez. 1880 III. 8, Beschluß des Kammergerichts vom 24. Juli 1888 in Seuff. Arch. 44. 150. S. 238. Ferner Seuff. Arch. 35. 173.

In jenem Kammergerichtsbeschlusse heißt es ferner:

„Es kommt bei der Frage, ob im Sinne des Abs. 4 die Pfändung zur Befriedigung einer Ehefrau wegen Alimente beantragt werden kann, nicht auf den Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit der Alimenta-

tionsforderung, sondern nur auf den der nachgesuchten Pfändung an."

Wenn ein Ortsarmenverband als negotiorum gestor eines Alimentierungsverpflichteten einen Angehörigen der Familie desselben verpflegt hat und nun Regreß nimmt gegen jenen Verpflichteten, so kommt dem Ortsarmenverband die Vorschrift des § 4 Nr. 3 des Ges. vom 21. VI. 1869 zu statten, da dieses Privileg ein übertragbares privilegium causae, kein privilegium personale ist.

Vgl. Seuff. Arch. Bd. 36. 88 S. 123, ferner Archiv f. civilrechtliche Entscheidungen der sächs. Justizbehörden 1882 S. 746.

Als „dauernd" nach § 4 des Ges. vom 21. Juni 1869 gilt das Privatdienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten ist.

Während das Einkommen der öffentlichen Beamten u. s. w. nur bis zu einem Drittel des 1500 Mk. übersteigenden Betrags pfändbar ist, unterliegt der ganze Mehrbetrag des Einkommens der Privatbediensteten über 1500 M. der Pfändung.

§ 19.

b. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen

sind nach Abs. 1 Ziff. 2 unpfändbar.

Ausgenommen sind also ohne weiteres Ansprüche auf Unterhaltsgewährung, welche ihren Rechtsgrund in einem Vertrage oder Vermächtnisse haben.

Doch wird nach Seuffert ein gesetzlicher Anspruch auf Alimente durch vertragsmäßige Anerkennung noch nicht zum vertragsmäßigen.

Etwas anderes ist es, wenn durch Vertrag ein plus über die gesetzliche Verpflichtung vereinbart worden ist. Dieses plus ist pfändbar.

Wenn, wie häufig der Fall, der gesetzlichen Alimentationspflicht durch Naturalleistungen genügt wird, so liegt natürlich keine unpfändbare Geldforderung vor, wohl aber ein geldwerter Anspruch, der nach § 754 (vgl. dritten Teil d. Diss.) ebenfalls unpfändbar ist.

Das Reichsgericht entschied am 16. Dezember 1890 (Seuff. Arch. 46. 241. S. 377) daß die Altenteilsleistungen, wenn sie einen Teil des Kaufpreises bilden, pfändbar seien. Denn die Leistungen erfolgen hier nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Alimentationspflicht, sondern zum Zweck der Erfüllung der aus dem Kaufvertrag entspringenden Verbindlichkeit.

Ansprüche auf Entschädigungsrenten nach § 7 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 haben, wie das Reichsgericht wiederholt entschieden hat (Seuff. Arch. 42 S. 170, R. G. E. I 85 vom 23. Jan. 1880), nicht den Charakter von Alimentenforderungen. „Die auf §§ 1 und 2 R. H. Pf. G. gegründeten Ansprüche werden im Gesetze selbst als Schadensersatzansprüche bezeichnet. Ferner hängt der Anspruch weder von der Bedürftigkeit des Verletzten noch von dem Vermögen des zur Entschädigung Verpflichteten ab, und das Gesetz stellt in das Ermessen des Gerichts, nach Lage des einzelnen Falls die Entschädigung in Kapital oder Rente zuzusprechen, was bei einer Alimentenforderung nicht statthaft wäre."

Vgl. auch die Commentare von Struckmann-Koch, Wilmowski-Levy und Petersen zu § 648 C. P. O.

Gemeinrechtlich besteht eine gesetzliche Alimentationspflicht zwischen Ascendenten und Descendenten, Ehegatten, der unehelichen Mutter und deren Ascendenten einerseits und dem unehelichen Kinde andererseits, endlich für den Vater

gegenüber seinen unehelichen Kindern, nicht aber zwischen Geschwistern;

nach preußischem Rechte zwischen Ascendenten und Descendenten, auch Adoptiv-Eltern und -Kindern, Geschwistern, für den Vater, subsidiär für die Mutter und deren Ascendenten gegenüber dem unehelichen Kinde, für den Ehemann gegenüber der Frau (während des Scheidungsprozesses vgl. A. L. R. II. 1. § 725, nach der Scheidung §§ 759, 760, 779, 789) und umgekehrt (nach der Scheidung vgl. §§ 759, 760, 779, 809), gegenüber dem verarmten Patron und Schenker, A. L. R. II. 2. §§ 63, 64, 681, II. 3. §§ 14, 15, II. 2. §§ 612, 629, II. 1. § 185, II. 1. § 174, II. 11 § 595, I, 11 § 1123;

nach französischem Recht zwischen Ascendenten und Descendenten, Ehegatten (während des Scheidungsprocesses c. c. Art. 268, nach der Scheidung Art. 301, 1465), Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Adoptiv-Vater und -Kind, für den Pflegevater gegenüber dem Pflegekinde, c. c. Art. 203, 205, 212, 206, 207, 349, 367, nicht zwischen Geschwistern, für den Vater gegenüber seinem rite anerkannten unehelichen Kinde Art. 762.

Nach dem Zwecke des Gesetzes findet § 749[2] nicht Anwendung auf die Erben der Alimentationsberechtigten, da die auf ihn vererbten Rückstände ihm gegenüber die Natur von Alimenten verloren haben.

---

§ 20.

c. Einkünfte aus Stiftungen und freigebigen Zuwendungen.

Das Gesetz bestimmt:

„Der Pfändung sind nicht unterworfen die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts für sich,

seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf." (§ 749 Zff. 3.)

Man nennt diese Rechtswohlthat das beneficium competentiae ex jure tertii. Im Gegensatz zum römisch-rechtlichen beneficium competentiae kann es nicht schon im Urteil, sondern erst bei der Zwangsvollstreckung berücksichtigt werden.

Zur Geschichte gegenwärtigen Rechtsinstituts bemerkt Falkmann S. 239: „Es war der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis bekannt, ging von hier in die preuß. A. G. O. I. 49 § 27, später in die K. O. vom 8/5 1855 § 434 über, von wo es in den Entwurf der C. P. O. übernommen worden ist."

„Stiftung" ist hier im weiteren Sinne des Wortes aufzufassen, nämlich als ein nützlichen Zwecken gewidmetes Vermögen, mag es nun selbständige Persönlichkeit besitzen (Stiftung im engeren Sinn) oder einem bestehenden Rechtssubjekt (z. B. Gemeinde) zu bestimmten Zwecken zugewendet sein.

Nicht bloß die dem Schuldner zustehenden Einkünfte eines einem Dritten gehörigen Kapitals genießen das Privileg, sondern auch die Einkünfte eines dem Schuldner selbst gehörigen Kapitals, soferne dieses der Substanz nach nicht zu seiner Disposition steht. (R. G. E. v. 18. Dez. 1883.) Ein Beispiel mag dies erläutern. X setzte dem A im Testamente ein Kapital von 20000 M. aus, mit der Bestimmung, daß B dieses Kapital verwalten und A nur die Zinsen — 800 M. — in die Hand bekommen solle. Diese 800 Mk. sind nicht pfändbar, insoweit sie „der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts u. s. f. bedarf." — Zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse sei erwähnt, daß nicht hieher gehören die Ansprüche aus einem Leibrentenvertrag, denn dieser ist onoroser Natur.

Dagegen genießt derjenige, der eine zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts seiner selbst und seiner Familie hinreichende Rente, die ihm als Pflichtteilsberechtigten zugewandt wurde, bezieht, den Schutz des § 749 Abs. 1 Ziff. 3, denn die Zuwendung auf Grund des Pflichtteilsrechts ist Freigebigkeit im Sinne des Gesetzes, da letztere hier als Gegensatz zu einem lästigen Vertrag aufzufassen ist.

O. L. G. Jena 10. Nov. 1886, Archiv f. civ.-r. E. der sächs. Justizbeh. 1887 S. 591.

Nach einer R. G. E. vom 4. Okt. 1884 ist notdürftiger Unterhalt der Gegensatz zum standesgemäßen.

Nach dem Entwurf wurde für die im § 749[3] festgesetzte Pfändungsbeschränkung noch weiter vorausgesetzt, daß der Schuldner nicht im stande ist, den für sich und seine Familie notwendigen Unterhalt auf eine seinen Verhältnissen angemessene Art selbst zu erwerben. Dieser Zusatz wurde aber von der Justizkommission auf Antrag von Wolffson gestrichen, der zur Begründung der Streichung bemerkte: „Diese Einschränkung sei unbillig; wenn z. B. einer Ehefrau von einem Dritten gerade deshalb fortlaufende Einkünfte zugewendet seien, weil ihr Mann arbeitsscheu ist und sie vor Hunger geschützt werden soll, so würden jene dennoch bei einer in das gemeinschaftliche Vermögen erfolgenden Zwangsvollstreckung gepfändet werden können, soferne nur der Mann an sich die Fähigkeit habe, durch Arbeit für seine Frau den Unterhalt zu erwerben." (Petersen).

Nach einer Entscheidung des R. G. vom 27. Okt. 1887 kommt bei der Frage, ob der Schuldner jener „fortlaufenden Einkünfte" zum notdürftigen Lebensunterhalt bedarf, eine Alimentationspflicht anderer Personen nicht in Betracht, da eine solche Pflicht nur in Ermangelung anderer Unterhaltsquellen in Anspruch genommen werden kann.

Ferner können nach einem Erkenntnisse des O.-L.-G Stuttgart vom 28. Juli 1888 (Seuff. Arch. 46, 242 S. 379) bei Feststellung des Notbedarfs des Schuldners neben den wirklichen Erträgnissen seiner Erwerbsthätigkeit nur solche zur gegebenen Zeit vorhandene Einkünfte desselben, auf die er einen Anspruch hat, und die also zu seinem Vermögen gehören, berücksichtigt werden, nicht aber die bloße Aussicht auf Zuwendungen Dritter, z. B. nicht die in widerruflicher Weise gewährten Sustentationen seitens der Mutter des Schuldners.

Bei Veränderung des Bedürfnisses ändert sich der pfändbare Betrag (R.-G.-E. vom 16. Januar 1889).

Unter die Beschränkung des § 749[3] fallen auch Einkünfte aus Fideicommißgütern.

Vgl. über § 749[3] auch die R.-G.-E. vom 18. Dzbr. 1883 XI. 95 S. 373, dann vom 27. Okt. 1884 XII. 113. S. 383.

§ 21.

d. Die Bezüge aus Unterstützungskassen.

Nach § 749[4] sind unpfändbar:

> „die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen."

Zahlreiche Reichsgesetze stimmen mit dieser Vorschrift überein. Wegen der fast gleichen Stilisierung aller möge die Anführung Einer Stelle genügen. Das Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 bestimmt im § 40:

> „Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen noch für andere, als im § 749 Abs. 4 C.-P.-O. bezeichnete Forderungen der

Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinde- oder Armenverbände gepfändet werden."

Aehnlich § 68 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, ferner die „Ausdehnungsgesetze": betr. die Transportgewerbe-U.-V. vom 28. Mai 1885 § 1, betr. die Land- und Forstwirtschafts-U.-V. vom 5. Mai 1886 § 73, ferner betr. die Bau-U.-V. v. 11. Juli 1887 § 68, endlich betr. die See-U.-V. vom 13. Juli 1887 § 76.

Vgl. ferner das R.-G. über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 § 10 in der Fassung des R.-G. vom 1. Juni 1884, dann das R.-G. betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 § 56, die Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 § 100 c. Nr. 2 [„gewerbliche Hilfskassen" § 140 ff. l. c.] endlich die 3 Landesberggesetze: das preußische vom 24. Juni 1865 §§ 171—173, das bayerische vom 20. März 1869 art. 173—175, das württembergische v. 7. Okt. 1874 art. 157 bis 159.

Daß die Bezüge von Lebensversicherungsgeldern nicht hieher gehören, versteht sich von selbst. Die im § 749 bezeichneten Kassen verfolgen einen viel enger begrenzten Zweck, als die Lebensversicherungen. Jene Kassen wollen nur Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen gewähren, die Lebensversicherungen den Hinterbliebenen ein Kapital.

§ 22.

e. Diensteinkommen von Soldaten und Militärpersonen.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

„der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten", sowie

„das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besetzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören." (§ 749 Ziff. 5 und 6).

Die Voraussetzungen, unter welchen Ansprüche auf Versorgung und Invalidenpension erworben werden, regeln die §§ 58- 88 des R.-G. vom 27. Juni 1871 und §§ 10—17 des R.-G. vom 4. April 1874.

Unter „Militärpersonen" sind hier zu verstehen:

1) Die Offiziere, Aerzte und Militär-Beamten des Friedensstandes vom Tag ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste;
2) die Capitulanten vom Beginne bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Capitulation;
3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage an, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige vom Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämmtliche bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste;
4) die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage an, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;
5) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamte, Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage an, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an bis zum Ablauf des Tages der Entlassung (vgl. § 38 des R. G. vom 2. Mai 1874.)

Die Mobilmachung eines Truppenteils erfolgt durch den Kaiser (Reichsverfassung Art. 63 Abs. 4, auch für Württemberg), in Bayern durch den König auf Veranlassung des Kaisers (Vertrag vom 23. Nov. 1870.)

Der Begriff „In-Dienst-Stellung" ist weiter als der des mobilen Zustandes (vgl. Militär-St. G. B. § 164 Abs. 1). Die Indienststellung eines Schiffes erfolgt durch

Befehl des Kaisers. Für die am Land befindlichen Militärpersonen der Marine tritt die Mobilmachung unter denselben Voraussetzungen ein, wie für die Militärpersonen des Heeres. (Abs. 2 a. a. O.)

Unter „Diensteinkommen" versteht man alles, was kraft Gesetzes oder verbindlicher Zusicherung bei der Anstellung als Vergütung für Wahrnehmung des Amtes festgesetzt ist. Ob dasselbe fixirt oder, wie z. B. bei Tantièmen, unbestimmt ist, macht für die Pfändbarkeit keinen Unterschied, ebensowenig, ob das Einkommen in Bargeld oder in Naturalien besteht. Dagegen gehören Gratificationen und außerordentliche Remunerationen nicht hieher, wenn sie nur ein freiwillig gewährtes Geschenk bilden. Sie sind aber auch nicht Gegenstand einer Forderung.

Unpfändbar sind endlich nach dem Reichsgesetze vom 10. Mai 1892 die Unterstützungen, welche den Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften gewährt werden. Dieselben können übrigens auch weder verpfändet noch cediert werden (§ 4 l. c.)

§ 23.

f. Pensionen und andere derartige Bezüge. Diensteinkommen von Offizieren, Beamten u. s. w.

Unpfändbar sind:

„die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder u. die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter", ferner:

„das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte u. Deckoffiziere, der Beamten und Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in

einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie das nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt."

„Uebersteigen in diesen Fällen das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 M. fürs Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

In denselben Fällen ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwands bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrag ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen."

(§ 749 Abs. 1 Ziff. 7 und 8, Abs. 2, 4 u. 5.)

Diese schon vor der C. P. O. in den meisten Particulargesetzen enthaltene Bestimmung lehnt sich an den Satz des canonischen Rechts an, daß den Klerikern das zum Lebensunterhalt Erforderliche von ihren kirchlichen Einkünften behalten werden müsse (cf. Wetzell, System des ord. Civ. Proz., 3. Aufl., § 50 Nr. 12).

Was die Bezüge der Witwen und Waisen anlangt, so sind deren Voraussetzungen und Höhe unter andern geregelt in den Reichsgesetzen vom 27. Juni 1871 §§ 94—96, vom 20. April 1881 § 17, vom 15. März 1886 §§ 2 u. 7, vom 17. Juni 1887 § 19.

Bei den Witwen- und Waisen-Kassen ist nicht ausschließlich an die staatlich eingerichteten Kassen zu denken, sondern

es sind hier auch einbegriffen die durch Privatunternehmung in's Leben gerufenen Unterstützungsanstalten, da hier die ratio legis darin besteht, unversorgten und erwerbsbeschränkten Personenklassen ein Minimum (1500 M.) an Einkommen ungeschmälert zu belassen.

Zu den Studienstipendien gehören wohl auch die „Familienstipendien". Denn auch sie verfolgen keinen weiteren Zweck, als die Erleichterung der wissenschaftlichen Ausbildung, nur ist die Unterstützung beschränkt auf die Familienangehörigen.

Erziehungsgelder können nur solche sein, die entweder aus einseitigem Rechtsgeschäft (Testament) oder einem Vertrage versprochen sind, denn die gesetzliche Erziehungspflicht ist bereits in Ziff. 2 unter den gesetzlichen Alimenten berücksichtigt.

Bezüglich der Pensionen invalider Arbeiter ist mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung der C.-P.-O. (d. h. vor den Sozialgesetzen des Reichs) anzunehmen, daß freiwillig gewährte Pensionen wohlwollender Fabrikbesitzer an ihre invaliden Arbeiter der Pfändung nicht unterliegen. Hiezu kommt natürlich jetzt § 40 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889.

Ueber Diensteinkommen vgl. die Erörterung zu § 749[6], über Offiziere, Deckoffiziere, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten desgleichen ad § 715[6].

Der Wohnungsgeldzuschuß gilt als Teil des Diensteinkommens: § 8 des R.-G. vom 30. Juni 1873. Zur Pension gehört auch das Wartegeld. Das Beschlagnahmeverbot bezieht sich nicht bloß auf noch nicht fällige Gehalts- und Pensionsraten, sondern auch auf Rückstände.

Die Protokolle der Reichstagskommission 403 besagen, daß ein Antrag, auch Tagsgelder und ähnliche Ersatzleistungen, welche Personen für Ausübung eines öffentlichen Amtes zu beziehen haben, z. B. Abgeordnete, der Pfändbarkeit zu entziehen, durch die Commission abgelehnt wurde (vgl. Petersen).

Rechtsanwälte sind keine Beamte. Ob Notare Beamte sind, richtet sich nach Landesrecht. Nach bayerischem Staatsrechte ist der Notar ein öffentlicher Diener, d. h. er ist vom Staate aufgestellt, um dem Publikum seine Dienste anzubieten („königlicher" Notar). Ebenso der Gerichtsvollzieher. Der Notar und der Gerichtsvollzieher haben keinen Anspruch auf ein festes Einkommen; ein nicht bestehender Anspruch kann natürlich auch nicht Gegenstand der Pfändung sein. Pfändbar dagegen sind die einzelnen Gebührenansprüche.

Nach einer R.-G.-E. vom 20. Juni 1884 sind bei der Berechnung des pfändbaren Drittels des Diensteinkommens außer den 1500 Mk. auch die vom Staate gleich einzubehaltenden Witwen- und Waisen-Kassebeiträge abzurechnen, da dieselben als eine Verminderung des Gehalts anzusehen sind.

Die in Abs. 1 Ziff. 7, 8 und Abs. 3 des § 749 enthaltenen Beschränkungen sind zu Gunsten der in Abs. 4 bezeichneten Alimentenansprüche beseitigt (cf. beispielsweise auch § 68 des Ges. vom 6./7. 1884).

Dazu gehören die gesetzlichen — nach Petersen auch die vertragsmäßigen — Alimentenansprüche der Ehefrau (nach der R. G. E. vom 14. XII. 1880 und Kammergerichtsbeschluß vom 24./7. 1888, Seuff. Arch. 44, 150, nicht der geschiedenen Ehefrau) und der ehelichen oder legitimierten Kinder. Andrerseits sind nicht, wie im § 4 Nr. 3 des Ges. vom 21./6. 1869, die gesetzlichen Alimentenansprüche aller Familienglieder privilegiert.

Zu den Einkünften, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwands bestimmt sind, gehören: Umzugsgelder, Tagegelder bei Dienstreisen, Reisekostenentschädigungen, Bureaukosten, Tafelgelder, Repräsentationsbezüge, Unterhalt von Fuhrwerk und Dienstpferde, Miete für Dienstlokale, Gehilfen (Schreiber) u. s. w.

Es bewirkt keinen Unterschied, ob die Auslagen zu verrechnen, oder ob zur Bestreitung derselben gewisse Beträge ein für alle mal festgesetzt sind. (Petersen).

Servis ist eine vom Wohnungszuschuß verschiedene Gehaltszulage für Offiziere, welche nach der Größe der Garnisonsstädte abgestuft ist.

Ansprüche auf Herausgabe von Dienst- oder sonstigen Kautionen können, auch wenn sie bedingt oder befristet sind, gepfändet werden, jedoch gehen die Ansprüche dessen, dem die Kaution gestellt ist, (z. B. der Staat) dem Pfändungspfandrecht vor. (Seuffert § 749 Anm. 13).

Der § 749 C. P. O. hat auch für das Konkursverfahren Bedeutung. (K. O. § 1 Abs. 1).

---

§ 24.

3. Ehrenzulage.

Der Zwangsvollstreckung ist nach dem Reichsgesetz vom 2. Juni 1878 entzogen die Ehrenzulage der Inhaber des Eisernen Kreuzes.

---

§ 25.

4. Internationales Recht.

Durch das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Okt. 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 793) ist im Art. 23 Abs. 4 folgendes bestimmt:

> „Aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen der Eisenbahnen untereinander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderem Staate angehört, als die forderungsberechtigte, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung

auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört".

Die Vertragsstaaten sind Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Holland, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Liechtenstein, Rußland und Schweiz.

Vgl. § 11 d. Diss.

Dritter Teil:

Andere unpfändbare Vermögensrechte.

§ 26.

I. Vorbemerkungen.

Die C. P. O. kennt eine Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen (§ 712 ff.), in Forderungen, geteilt in Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen (§ 729 ff.), endlich in „andere Vermögensrechte" (§ 754). Die Beschränkungen, welchen letztere Art der Zwangsvollstreckung unterliegt, sind der Gegenstand der nachfolgenden Besprechung.

Zunächst geht aus dem Wortlaut der C. P. O. (§ 754) selbst hervor, daß alle Rechte, die nicht Vermögensrechte sind, von der Pfändung eximiert bleiben. Das sind vor allem die Statusrechte, die Rechte der eheherrlichen und der väterlichen Gewalt, soweit diese Rechte sich auf die Person der Familienangehörigen beziehen.

Unter den Rechten, die nicht in Geldforderungen bestehen, aber in Ansprüchen auf geldwerte Leistungen, sind diejenigen unpfändbar, welche analog den im § 749 C.-P.-O. genannten gestaltet sind. Der landwirtschaftliche Gutstaglöhner, dessen Arbeits- und Dienstlohn darin besteht, daß die Guts-

herrschaft für den Unterhalt seiner selbst und seiner Familie sorgt, hat auf diese Naturalien eine gemäß § 749 Abs. 1 Ziff. 1 unpfändbare Forderung. Die Pfarrwitwe, die einen Anspruch hat auf einen Sitz im Pfarrwitwenstift, der Invalide, welcher berechtigt ist zur Alimentierung im Invalidenhause, haben je nach der juristischen Construktion dieser Verhältnisse einen nach § 749 Ziff. 2 oder 3 unpfändbaren Anspruch. Aehnlich verhält es sich mit dem Altenteil, soweit er auf Naturalleistungen beruht.

Die meisten Beschränkungen der Pfändbarkeit von Vermögensrechten beruhen aber auf einem andern Grunde, nämlich auf dem Rechtssatze, daß die Rechte, welche freiwillig nicht veräußert werden können, zwangsweise gleich gar nicht übertragen werden können, zugleich aber auch viele, welche freiwillig zwar veräußert werden können, der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen.

Unübertragbare Vermögensrechte sind z. B. die Personalservituten. Zwar übertragbar, (wenigstens unter gewissen Voraussetzungen, namentlich Einwilligung des Verpflichteten) aber deshalb doch unpfändbar sind diejenigen Rechte, bei welchen die Persönlichkeit des Berechtigten so maßgebend ist, daß die Rechtsordnung die zwangsweise Abtretung als nichtig erklärt hat; dazu gehören gewisse familienrechtliche Vermögensrechte, dann die Forderungen, deren Leistungsinhalt sich durch Erfüllung an einen andern als den ursprünglichen Gläubiger verändern würde, also Rechte aus dem Dienstmietevertrage, aus einem Mandate (auf Unterricht, Portraitierung ꝛc.), dann Rechte aus zweiseitigen Verträgen, soweit sie ihrer Natur nach an die Person des Contrahenten unlösbar geknüpft sind, höchst-persönliche Privilegien und das Urheberrecht.

Was die in der C.-P.-O. § 745 ff. erwähnten Ansprüche betrifft, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben, so sind dieselben unter

denselben Voraussetzungen pfändbar, unter welchen sie nach materiellem Rechte cedierbar sind.

Im Uebrigen unterliegt die Pfändbarkeit der Rechte keinen Beschränkungen. Pfändbar sind alle gegenwärtig bestehenden Rechte, auch bedingte und betagte, zukünftige aber nur unter der Voraussetzung, daß dieselben auf einem schon jetzt bindenden Vertrage beruhen, dagegen nicht bloße Expectanzen, Forderungen, die möglicherweise entstehen werden, sich z. B. aber nicht auf ein schon bestehendes Rechtsverhältnis gründen (Seuffert Arch. 40 S. 471; 13, 151; 10 S. 142; 25 S. 444).

Einer Entscheidung des R.-G. vom 11. XII. 1888, bezw. des O.-L.-G. in Karlsruhe vom 27. VI. 1888 (Seuff. Arch. 45. 58 S. 106) vermag ich mich nicht anzuschließen. Es ist dort ausgesprochen, daß, wenn Miterben sich in ungeteiltem Miteigentume von Liegenschaften befinden, das Guthaben des einen Erben aus der Auseinandersetzung mit seinen Miterben nicht pfändbar sei, denn es fehle eine bestimmte und bestehende Forderung, welche die Voraussetzung einer zulässigen Pfändung bilde. Es ist aber doch kein Zweifel, daß für einen coheres ein Anspruch auf die Erbschaftsmasse besteht, und dieser Anspruch bestimmt wird durch die Erbquote. Dieser ideelle Anteil ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen pfändbar, und auf Grund der Pfändung kann der Gläubiger die Auseinandersetzung betreiben.

Eine erschöpfende Aufzählung aller unpfändbaren Rechte ist im Rahmen dieser Dissertation weder möglich noch auch nötig, weil sich aus den Gesichtspunkten, die für die Unpfändbarkeit der unten genannten entscheidend sind, leicht die Prinzipien für alle ableiten lassen. Es genüge daher eine exemplicative Aufzählung.

II. Einzelne unpfändbare Rechte.

§ 27. 1. Die Personalservituten.

Diese Rechte, deren Unübertragbarkeit bereits im vorigen § hervorgehoben wurde, sind wegen dieser Eigenschaft unpfändbar: ihr Leistungsinhalt ist bestimmt durch die Person des Berechtigten und würde sich ändern bei einer Aenderung der Person des Letzteren.

a. Beim Nießbrauch (ususfructus) ist bekanntlich die Ausübung übertragbar, folglich auch pfändbar.

Dabei sind aber die auf dem Nießbrauche haftenden Lasten nicht ohne Einfluß auf das Recht der Gläubiger. So ist der ususfructus paternus bedingt und beschränkt durch den Alimentationsanspruch der Kinder, und deshalb haben diese ein Widerspruchsrecht gegen die Pfändung der Ausübung des ususfructus, soweit dieselbe zu ihrer Alimentirung erforderlich ist. (§ 690 C. P. O.)

Vgl. Seuff. Archiv Bd. 47 Nr. 121 S. 175, Bd. 48 Nr. 40 S. 59.

Der ususfructus maritalis ist behaftet mit der Verpflichtung zum Unterhalt der ganzen Familie. Insoweit er hierzu entbehrlich ist, ist er widerspruchslos pfändbar.

b. Dem Nießbrauch am nächsten steht der usus. Ursprünglich volle Benutzung ohne Fruchtgenuß nur dem Usuar persönlich gewährend, wurde der usus durch Volksansicht und Jurisprudenz zunächst nach der subjektiven Seite hin auf die ganze Familie des Usuars und sein Dienstpersonal ausgedehnt, nach der objektiven Seite ein beschränkter Fruchtgenuß gestattet (z. B. Blumen, Obst zum Selbstconsum). Dieses Recht, das noch strenger persönlich ist, als der Nießbrauch, ist selbst der Ausübung nach unpfändbar.

c. Anders verhält es sich mit dem persönlichen Wohnrecht, der habitatio. Nach L. 13 § 1 Cod. 3, 33

ist dem Habitanten Verwertung durch Vermietung gestattet. In dem Falle, daß der Habitant diese Befugnis ausnützt, ist die Ausübung der habitatio pfändbar. Benützt aber der Berechtigte die Wohnung selbst, und ist sie ihm unentbehrlich, so ist die Zwangsvollstreckung ausgeschlossen.

§ 28.

2. Kaufrechte.

a. Das Wiederkaufsrecht geht aus dem pactum de retrovendendo hervor, wonach der Verkäufer sich vom Käufer den Vorbehalt des Wiederkaufs oder der Käufer vom Verkäufer den Vorbehalt des Wiederverkaufs ausbedingt, in dubio um denselben Kaufpreis.

b. Das Vorkaufsrecht entspringt dem pactum protimiseos, wonach der Eigentümer einer Sache, wenn er sie verkaufen will, seinem Paciscenten dieselben auf dessen Anfordern zu denselben Bedingungen lassen muß, die er mit einem Kaufliebhaber vereinbart hat.

Diese Rechte sind nicht pfändbar, wie alle Rechte auf Vertragsabschluß (cf. später pacta de contrahendo), wenn die Person des Mitcontrahenten als wesentlich anzusehen ist

Für preußisches Recht vgl. A. L. R. I. 11 § 312 und I 20 § 594, ferner Förster-Eccius I § 99 Nr. 84.

c. Während die genannten Rechte sich auf Verträge gründen, beruht der deutsch-rechtliche Retrakt (Erblosung) auf dem Gesetze. Er ist geschaffen im Interesse des Familienbandes, unterliegt deshalb nicht der Pfändung, welche ja den Zweck des Rechtsinstituts, Erhaltung des Vermögens in der Familie, illusorisch machen würde.

Uebrigens ist der Retrakt jetzt fast überall antiquiert.

§ 29.

3. Erb- und Familienrechte.

Die Delation der Erbschaft (hereditas delata nondum acquisita) ist nach gem. R. nicht Exekutionsobjekt, denn sie ist kein Vermögensrecht und nicht übertragbar. Ebenso der aus Verletzung des Noterben- oder Pflichtteilsrechts der Ascendenten, Descendenten und Geschwister entspringende Anspruch, mag man ihn als hereditatis petitio oder als querela inofficiosi testamenti construiren, oder mag er sich als actio ad supplendam legitimam darstellen. (Windscheid II. § 359 Nr. 6, III § 585 Anm. 8, Seufferts Comm. ad § 754 Nr. 1, Hellmann § 754 Nr. 3.)

Aehnlich verhält es sich mit dem Forderungsrechte auf die Vermögensstrafe des schuldigen Teils bei der Ehescheidung. Ein Zwang, diese Forderung beizutreiben, wäre unmoralisch.

Windscheid II § 359 Nr. 10, 11. Seuff. Arch. 45. 58.

---

§ 30.

4. Rechte aus ein- und zweiseitigen Verträgen, deren Inhalt sich durch Cession verändern würde.

Alle diese Rechte sind unpfändbar.

Was zunächst die einseitigen Verträge angeht, so gehören hieher der Dienstmietevertrag und die verschiedenen Mandatsverträge, bei denen die Individualität eine Rolle spielt, so wenn sich ein Lehrer auf Unterricht, ein Maler auf Porträtierung, ein Geschäftsführer zur Vertretung bei Verrichtung eines Geschäftes verpflichtet hat.

Der Schenker, der unter gewissen Voraussetzungen das Widerrufsrecht hat, darf nicht zwangsweise zum Widerruf angehalten werden.

Vgl. Förster-Eccius. II § 12 Nr. 136 für's gemeine und preußische Recht.

Pacta de contrahendo sind Verträge, wodurch man sich dem anderen Teile zum Abschlusse eines Vertrags bestimmter Art, des sog. Hauptvertrags, verpflichtet. Daraus entsteht also für jeden Contrahenten ein Recht auf Abschluß des Hauptvertrags. Von Wichtigkeit ist insbesondere der häufigste Fall, das pactum de mutuo dando. Hier hat ein Interesse der eventuelle Darlehensnehmer, denn ihm wird aus augenblicklicher wirtschaftlicher Not geholfen. Dieses Recht, wie alle, wo es sich um eine Vertrauenssache handelt, ist unpfändbar. Denn wie kann man einem zumuten, jemand ein Capital zu leihen, den er nicht für creditwürdig hält?

A wohnt bei X zur Miete, und zwar hat er drei Zimmer inne; 2 würden seinen Bedürfnissen genügen. B, der Gläubiger des A, hat die Befugnis, dieses Mietrecht des A auf 1 Zimmer zu pfänden. Da aber A dem X für den Gesammtmietzins verpflichtet bleibt, so kann der Pfandgläubiger B oder dessen Rechtsnachfolger nur gegen Anbietung des Zinses an X sein Recht ausüben.

Vgl. Förster-Eccius II § 136 Nr. 204.

Zwei ausführliche Entscheidungen des R. G. beschäftigen sich mit der Grenze der Pfändbarkeit der Rechte aus zweiseitigen Verträgen. Am 21. Jan. 1882 (E. VI, 116) sprach es der Grundsatz aus, ein von Gegenleistungen abhängiges Forderungsrecht sei cessibel und pfändbar dann, wenn der Cessionar die nach dem Vertrag dem Cedenten obliegende Gegenleistung beschaffe und nach ihrer Natur zu beschaffen vermöge (Reichsoberhandelsgerichts Entsch. Bd. 12 S. 77).

Für eine andere Entscheidung (XV. 74, 2. II. 1886) bildete das Substrat folgender Thatbestand:

Ein Stuccateur zu Elberfeld verkaufte am 11. August 1877 sämmtliche zum Betriebe seines Geschäftes gehörigen Gegenstände an eine Genossenschaft um 5000 Mk., zahlbar in Raten, deren letzte am 15. Juli 1878 bezahlt werden sollte. In dem Vertrage verpflichtete sich der Stuccateur bei einer Conventionalstrafe von 3000 Mk., weder in Elberfeld noch in Barmen ein Stuccateurgeschäft zu betreiben.

In der R.-G.-E. ist ausgesprochen, daß, wenn der Stuccateur einen Teil seiner Kaufpreisforderung cediert, er nach wie vor verpflichtet bleibt, sein Versprechen, kein Stuccateur-Geschäft zu treiben, zu halten, bezw. 3000 Mk. Conventionalstrafe zu zahlen.

Wenn also die Forderung des Stuccateurs auf den Kaufpreis gepfändet werden würde — was zweifellos zulässig ist —, so geht durch Ueberweisung der Forderung an den Pfandgläubiger nicht auf diesen die Verpflichtung über, bei Conventionalstrafe kein Stuccateurgeschäft zu treiben, sondern diese Verpflichtung bleibt als eine höchst-persönliche am Stuccateur haften.

So läßt sich bei zweiseitigen Verträgen das Persönliche und Uebertragbare scheiden.

§ 31.

5. Das Recht zur Führung der Firma.

Eine rechtmäßige Firma gibt ein ausschließliches Recht auf den Gebrauch derselben an demselben Orte in derselben Gemeinde. Das Recht zur Führung der Firma ist ein an die Person des Berechtigten gebundenes (R.-G.-E. vom 4. April 1883), so daß es nicht einmal ohne das Geschäft verkauft werden darf (H.-G.-B. art. 23).

Es ist daher unpfändbar.

§ 32.

6. Konzessionen und Privilegien. Enteignungsrecht.

Unter „Concession" versteht man die amtliche Genehmigung einer Anlage oder die behördliche Erlaubnis zum Betriebe eines Gewerbes. Wenn auch unsere deutsche R.-G.-O. das Princip der „Gewerbefreiheit" zum Gesetz erhoben hat, so sind doch gewisse Anlagen und Betriebe concessionspflichtig. Die gewerbliche Concession ist entweder eine sachliche oder eine persönliche, je nachdem es sich um die Genehmigung einer Anlage, z. B. einer Schlächterei, handelt, welche dann in dem betreffenden Locale von jedem betrieben werden kann, oder je nachdem eine bestimmte Person mit Rücksicht auf ihre Eigenschaften zu einem gewissen Gewerbebetrieb amtlich ermächtigt wird.

Die persönlichen Concessionen werden eingeteilt in Approbationen und Concessionen im engeren Sinne. Erstere werden nur auf Grund nachgewiesener Befähigung erteilt; sie müssen aber auch auf Grund derselben erteilt werden. Letztere sind erforderlich z. B. für den Betrieb von Schankwirtschaften.

Ich halte keine Art der Concessionen für ein executionsfähiges Recht. Denn die Erteilung der Concession ist ein Verwaltungsact und deshalb der Disposition Privater entzogen.

Was die Privilegien anlangt, so sind dieselben übertragbar und pfändbar, wenn dies nur vom Willen des Verleihers abhängt, und derselbe einwilligt, unpfändbar dagegen, wenn sie an die Person des Berechtigten geknüpft sind, sei es der Natur der Sache nach oder durch positive Bestimmung. Ein unpfändbares Privileg ist das Recht der freien Eisenbahnfahrt für die Abgeordneten.

Das Recht auf einen Kirchenstand ist nicht ohne weiteres unpfändbar. Es muß vielmehr in jedem einzelnen Falle untersucht werden, auf welchem Titel dieses Recht be-

ruht. Ist es privatrechtlicher Natur (cf. R.-G.-E. VII. 43 vom 5. Mai 1882), so ist es in der Regel veräußerlich und auch pfändbar, selbst dann, wenn die Ausübung des Rechtes abhängig ist von der Angehörigkeit des Ausübenden zur Landeskirche, und der Pfändungsgläubiger diese Eigenschaft nicht haben sollte. Das Recht auf Benutzung von Kirchenstühlen ruht zwar in diesem Falle nach einer Entscheidung des O.-L.-G. Celle vom 3. VI. 1881 (Seuff. Arch. Bd. 37 Nr. 132 S. 192) solange, als der Berechtigte nicht der Landeskirche angehört. Aber der Berechtigte bleibt trotzdem Inhaber des Rechts, das er vollständig oder der Ausübung nach cedieren darf.

Dagegen faßt eine ältere Entscheidung des O.-A.-G. Jena vom 1./9. 1840 (Seuff. Arch. Bd. XIII. S. 434 S. 301) den Stand in Synagogen nicht als Gegenstand des gemeinen Commerzes auf. Es bedürfe daher zu der Begründung eines Pfandrechts durch Pfändung der vorherigen Zustimmung der Kultusgemeinde. —

Die Enteignung betreffend, sind zwar auch von Reichswegen Gesetze ergangen, nämlich am 7. IV. 1869 und 21. VII. 1871, aber diese Reichsgesetze gewähren nur dem Staate ein Enteignungsrecht, das niemals Gegenstand einer Pfändung sein könnte.

Den Privaten wird ein solches Recht nur kraft landesgesetzlicher Vorschrift verliehen. In Bayern erging ein diesbezügliches Landesgesetz am 17. November 1837.

Darnach ist der Enteignungsanspruch ein öffentlichrechtlicher Anspruch. Denn er ist im öffentlichen Interesse gegeben; er beruht unmittelbar auf dem Gesetze. Der Enteignungsanspruch folgt nicht ipso jure aus gewissen gegebenen Verhältnissen; er muß in jedem einzelnen Falle besonders bei der Verwaltungsbehörde nachgesucht

werden. Das Expropriationsrecht wird nicht einer Person als solcher verliehen, sondern um eines öffentlichen notwendigen und gemeinnützigen Zweckes willen. Privatpersonen erlangen den Enteignungsanspruch erst dann, wenn ihnen seitens der Staatsregierung die Ausführung einer Unternehmung, die gesetzlich mit dem Enteignungsrechte ausgestattet ist, unter solchen Bedingungen eingeräumt wurde, welche die Erreichung des Zwecks und seiner Gemeinnützigkeit sichern.

Also ist auch der Enteignungsanspruch der Privaten kein cessibler, noch weniger aber ein pfändbarer. Er unterliegt überhaupt nicht der Disposition der Parteien, sondern gehört dem öffentlichen Rechte an.

§ 33.

7. Urheberrecht. Manuskripte.

Urheberrecht ist das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung eines litterarischen oder artistischen Erzeugnisses. Urheber ist derjenige, der durch individuelle Geistesarbeit ein litterarisches oder artistisches Erzeugnis hervorgebracht hat. Es läßt sich aus der Personalität des Werkes unmittelbar die Unpfändbarkeit des Urheberrechtes ableiten. Wie ein Teil des Körpers dem Menschen nicht zwangsweise abgenommen werden kann, so kann auch nicht das Produkt seiner geistigen Arbeit, „der Hauch seines Geistes", auf dem Zwangswege in die Oeffentlichkeit gezogen werden.

Es ist ihm deshalb auch durch die Reichsgesetzgebung das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung seiner Werke gesichert.

Allein die Unpfändbarkeit des Urheberrechts hat ihre Grenzen, und diese Grenzen sind durch das eigene Verhalten des schuldnerischen Urhebers gezogen. In dem Augenblick nämlich, in dem der Schriftsteller, der Erfinder u. s. w. sein geistiges Können wirtschaftlich zu verwerten sich anschickt, in

dem z. B. der Dichter einen Band Gedichte bei einem Verleger einreicht oder ein Erfinder sein Patent anmeldet ꝛc., in diesem Augenblicke ist die Pfändungsschranke gefallen und der Gegenstand des Urheberrechts der Zwangsvollstreckung unterworfen. Damit hat sich der Dichter ꝛc. des persönlichen Verhältnisses zu seinem Werke begeben, letzteres ist ein pfändbarer Gegenstand geworden.

Außer dem geistigen Eigentume an Schriftwerken und patentfähigen Erfindungen gibt es auch noch Urheberrechte an Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken, Werken der bildenden Kunst, Photographien, Mustern und Modellen.

Diese Unpfändbarkeit des Urheberrechts schließt aber nicht die Pfändbarkeit der Manuscripte aus. Es gibt keine Gesetzesstelle, welche die Unpfändbarkeit der Manuscripte ausspricht. Aber niemals ist es dem Pfändungsgläubiger gestattet, den Inhalt eines solchen Skriptums wirtschaftlich zu verwerten (§ 1 R. G. vom 11. VI. 1870). Damit stimmt Dambach auf Seite 38 seiner „Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht" überein, wenn er bemerkt, „das Manuscript sei als Autograph pfändbar, aber vorbehaltlich des dem Autor verbleibenden Publicationsrechtes". Die Schwierigkeit besteht aber in der Frage, wie der Schriftsteller sein Autorrecht, nachdem ihm das Manuscript gepfändet ist, noch ausüben kann. Nach der Zwangsversteigerung, welche bekanntlich den 2. Akt der Pfändung bildet, ist das Manuscript in das Eigentum eines Dritten übergegangen, der zur Herausgabe nicht verpflichtet ist. Deshalb wäre eine Gesetzesbestimmung der Art: „Manuscripte, deren Wert in der Ausübung des Urheberrechtes zur Erscheinung kommt, sind nicht pfändbar", sehr wohl am Platze. Dieser Satz steht wohl in den Protokollen der Norddeutschen Kommission S. 2022, hat aber natürlich nicht Gesetzeskraft.

In der Praxis dürfte allerdings häufig der § 709

Abs. 2 verbunden mit § 685 C. P. O. dem bedrängten Autor zu Hilfe kommen.

Sind die vorhandenen Exemplare eines Werks vergriffen, so ist die Herstellung einer neuen Auflage im Wege der Zwangsvollstreckung nicht zulässig, wie Daubach mit Recht behauptet. Wie viele Bedenken können nicht gegen die Edition einer zweiten Auflage vorliegen?

Autographensammlungen, alte Handschriften u. dgl. sind pfändbar.

Vierter Teil.

§ 34.

Das beneficium competentiae.

Nachdem im Vorstehenden die auf modernen Gesetzen beruhenden Beschränkungen der Pfändbarkeit durchgesprochen worden sind, ergibt sich von selbst die Notwendigkeit, die Frage zu untersuchen, ob die römisch-rechtlichen Exekutionsschranken, die mit dem corpus juris civilis Justinians in Deutschland recipiert wurden, noch praktische Geltung haben. Zur Beantwortung dieser Frage empfiehlt sich die Unterscheidung Altmanns zwischen einem objektiven und einem subjektiven beneficium competentiae. Unter dem letzteren versteht Altmann, was gewöhnlich „beneficium competentiae" genannt wird. Subjektiv heißt er es wegen des erforderten Verhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner oder wegen der erforderten bestimmten Art der Forderung. Davon soll weiter unten die Rede sein.

Unter dem objektiven beneficium competentiae versteht derselbe Autor die absoluten — unabhängig von solchen Beziehungen aufgestellten — römisch-rechtlichen Beschränkungen der Pfändbarkeit, wie sie in der L 7. 8. Cod. 8, 17 genannt werden.

Betrachten wir zunächst den Inhalt dieser Gesetzesstelle. Aus steuerpolitischen Gründen — ne tributorum illatio retardetur — werden in der Codexstelle als unpfändbar er-

klärt die zum Ackerbau nötigen [Sklaven und] Rinder und das Ackergeräte, überhaupt aliquid quod ad culturam agri pertinet.

In der unter Andern auch von Wetzell (§ 50 Nr. 8) allegierten L. 6 sq. D. 20, 1 ist davon die Rede, daß in einer Generalverpfändung — des Inhalts: „alles, was der Schuldner z. Z. oder in Zukunft sein eigen nennt, soll den Gläubigern verfallen sein" — gewisse Sachen nicht inbegriffen sein sollen, weil vermutet wird, daß sie niemand specialiter verpfänden würde (quae verisimile est quemquam specialiter obligaturum non fuisse).

Damit ist noch nicht, wie manche Schriftsteller wollen, gesagt, daß diese Sachen unpfändbar sind. Es ist damit nur zu verstehen gegeben, daß es einer ausdrücklichen Bestimmung bedürfte, wenn der Schuldner in einer obligatio generalis diese Sachen mit verpfänden wollte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bestimmung L. 7. 8. Cod. 8, 1 durch die R. C. P. O. § 715 Ziff. 5 ersetzt und infolgedessen beseitigt ist.

[Die noch in Betracht kommende L. 4 C. 7, 53 enthält keine gesetzliche Pfändungsexemption, sondern nur eine Anweisung an den Gerichtsvollzieher über die Reihenfolge der Pfändungsobjekte.]

Wenden wir uns zum subjektiven beneficium competentiae, welches in der L. 16 sqq. D. 42, 1 dargestellt wird. Wir haben es hier, wie erwähnt, mit einer Rechtswohlthat zu thun, die nicht absolut jedem Schuldner gewährt wird, sondern bestimmten Schuldnern gewissen Gläubigern gegenüber oder den Schuldnern gegenüber einer gewissen Art von Forderungen zusteht. Aus dieser Eigenart erklärt es sich, daß dieses Benefiz bereits der Klage gegenüber geltend gemacht werden kann, die andern — die objektiven — Pfändungsbeschränkungen erst in der Exekutionsinstanz. Denn daß man die unentbehrlichsten Kleidungsstücke etc. dem Schuldner

nicht nehmen darf, ist, weil im Gesetz für alle Arten von Ansprüchen vorgeschrieben, so selbstverständlich, daß eine urteilsmäßige Feststellung darüber überflüssig ist. Wenn dagegen das subjektive beneficium competentiae vorgeschützt wird, dann ist es von Interesse, zu fixiren: zählt die strittige Forderung zu den privilegirten? ist das Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner ein im Gesetze vorgesehenes?

[In der Exekutionsinstanz kann nach § 686 Abs. 2 C. P. O. — vgl. Seufferts Commentar — die Einrede aus dem beneficium competentiae nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsachen, die dieselbe begründen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen nach der C. P. O. spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind oder durch Einspruch nicht mehr haben geltend gemacht werden können.]

Die Frage nun, ob dieses [subjektive] beneficium competentiae gegenüber den Bestimmungen der R. C. P. O. noch besteht, läuft hinaus auf die Frage nach der juristischen Natur dieses Rechtsinstituts. Wenn nämlich das beneficium competentiae eine prozeßrechtliche Vorschrift ist, und auch die §§ 715 und 749 R.-C.-P.-O. dem formellen Rechte angehören, so ist das erstere durch E.-G. zur R.-C.-P.-O. § 14 Abs. 1 beseitigt. Dies nahm auch Dernburg in der 2. Auflage seiner Pandekten (Bd. II. S. 158) an, eine Ansicht, die er in der 3. Auflage wesentlich modifiziert hat.

Sehen wir genauer zu, so entdecken wir, daß weder das römische beneficium competentiae noch die §§ 715 und 749 R.-C.-P.-O. prozeßrechtlicher Natur sind, sondern beide materiellrechtlicher. „Der Pfändung sind nicht unterworfen" heißt im Zusammenhang mit § 709 Abs. 1 R.-C.-P.-O. weiter nichts als: durch die Pfändung der privilegierten Sachen und Forderungen erwirbt der Gläubiger kein Pfandrecht. Das beneficium competentiae ist keine Vorschrift über die Art und Weise der Geltendmachung eines Rechts, sondern eine Be-

schränkung des Anspruchs, wenn auch prinzipiell nur eine zeitweise Beschränkung nämlich solange, bis der Schuldner wieder in bessere Vermögensverhältnisse kommt.

Ueber die zivilistische Natur des benef. comp. vgl. auch Kohler in Grünhuts Zeitschrift Bd. XIV Nr. 1 S. 23.

Aber, diese weitere Frage drängt sich unwillkürlich auf, wenn auch beide, das beneficium competentiae und die Bestimmungen der C. P. O., materiellrechtlicher Natur sind, ist nicht trotzdem anzunehmen, daß die C. P. O. das benef. comp. aufgehoben hat, weil es die zivilrechtlichen Beschränkungen der Pfändbarkeit erschöpfend regeln wollte?

Auch hier kommt die Unterscheidung Altmanns zwischen subjektivem und objektivem beneficium competentiae zu statten. Die C. P. O. wollte, wie wir bereits oben gesehen haben, das objektive beneficium competentiae im Altmann'schen Sinne ausschließlich regeln, das subjektive erwähnt es gar nicht und läßt es infolgedessen unberührt. So gut sich im römischen Rechte beide Kategorien neben einander vertrugen, warum sollten sie sich heutzutage nicht neben einander vertragen?

Vgl. auch Windscheid II § 267, Altmann S. 94, Seuffert ad § 686, Falkmann S. 100 Anm. 6.

Ueber das bayerische Recht bemerkt Altmann S. 78: „Das subjektive Beneficium competentiae ist in den Codex Maximilianeus Bavaricus von 1756 nicht mit übergegangen. Demnach muß das benef. comp. für Bayern als aufgehoben gelten".

Diese Notiz entbehrt der Vollständigkeit. Denn es wird nicht erwähnt, daß das benef. comp. durch die bayerische Gerichtsordnung von 1753 landesgesetzlich geregelt wurde.

In Bayern r. d. Rh. — für die Pfalz gilt französisches Recht — müssen daher alle Rechtsfragen über Competenz allerdings nicht nach dem corpus juris, sondern nach der bayer. Gerichtsordnung beantwortet werden. Von dieser

sind gemäß Art. 81 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur R. C. P. O. vom 13. Februar 1879 Kap. XVIII § 10 Nr. 1, 2, 6 noch insoweit in Kraft, als sie bisher, d. h. bis zum Termin des Inkrafttretens der R. C. P. O., in Geltung waren. Demnach steht das beneficium competentiae nach bayerischem Rechte zu:

> „leiblichen Kindern und Eltern, Geschwistern, Eheleuten, Associierten, Verschwägerten, sowohl in auf- als absteigender und in der Seitenlinie des ersten Grades, endlich alle jene, welche wegen einer bloßen Schenkung belangt werden",

ferner den Inhabern von Familienfideicommissen nach dem Fideicommiß-Edikt § 53.

Vgl. Bierling, Zusammenstellung der noch geltenden Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung von 1753 Seite 53 (Nördlingen 1875), ferner Henle, Commentar zum bayer. Ausführungsgesetze zur R. C. P. O. Seite 48 und 151 (Nördlingen 1889).

Durch § 152 K.-O. verbunden mit § 4 E.-G. hierzu ist das beneficium competentiae ex cessione bonorum aufgehoben.

Vgl. Dernburg II § 57 Anm. 14, Altmann S. 81, Mandry, civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze, 2. Aufl., S. 424.

Schluß.

§ 35.

De lege ferenda.

So interessant es wäre, an dieser Stelle die Frage eingehend zu untersuchen, ob de lege ferenda die Exekutionsschranken weiter oder enger zu ziehen seien, so kann doch diese Darstellung, die das geltende Recht ausschließlich in's Auge faßt, dieses wichtige Problem nur streifen.

Was zunächst das beneficium competentiae betrifft, so wird den Motiven zum Entwurf eines B. G. beizustimmen sein, welche ausführen (Bd. II ad § 445 S. 298): „Schon bei der Beratung der C.-P.-O. ist anerkannt worden, daß dasselbe eine bedenkliche Rechtsinstitution ist, welche in der Praxis zu großen Weitläufigkeiten und Verwicklungen führt, mit allgemeinen Grundsätzen sich wenig verträgt, auch bei der Milde der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung ihre Berechtigung verloren hat."

Vom moralischen Standpunkt aus ist es zwar unbillig, wenn Kinder gegen die Eltern, Geschwister und Ehegatten gegen einander mit schonungsloser Härte vorgehen. Erkennt jedoch das Recht eine gegenseitige Alimentationspflicht dieser Personen an, so wird die Härte wieder ausgeglichen, und dürfte schon aus diesem Grunde der Aufhebung des benef. comp. nichts im Wege stehen (vgl. Bunsen-Rostock, XXII. Dtsch. Juristentag, Vhdlgen. Bd. II S. 35).

Ferner verdient Beachtung der übereinstimmende Vorschlag der beiden Referenten über diese Frage auf dem XXII. deutschen Juristentag, der Amtsrichter Falkmann und Bunsen, daß nämlich dem Schuldner, auch abgesehen von dem Falle des § 715 Zff. 7 C. P. O., in jedem Falle ein Geldbetrag gelassen werden solle, der ihn und seine Familie auf 1 Woche zu alimentieren im stande sei. Denn die Bestimmung des § 715 Ziff. 2 dürfte doch so auszulegen sein, daß die für 2 Wochen erforderlichen, im Eigentum des Schuldners schon in natura vorhandenen Nahrungs- und Feuerungsmittel zu belassen seien, nicht aber von seinem baren Gelde beschafft werden müssen.

Die auf Seite 39 d. Vhdlgen des XXII. D. J. T. Bd. II erwähnten Vorschläge einer Neuredaktion der Zff. 1 des § 715 C. P. O. halte ich deshalb für verfehlt, weil sie teils zu weit gehen, teils bereits geltenden Rechts sind.

Ueber das Heimstättengesetz ist der Ansicht Bunsen's (S. 37 a. a. O.) beizustimmen.

Daß die Unpfändbarkeit der Manuscripte eine notwendige Ergänzung des Autorrechts bilden, ist bereits in § 33 d. Diss. auseinandergesetzt worden.

Im übrigen darf man sich durch einzelne besonders crasse Ausnahmefälle nicht zu übertriebener Humanität hinreißen lassen. Allzuweit gehende Pfändungsbeschränkungen wären eine unmotivirte Härte gegen die Gläubiger, die nicht notwendigerweise immer zu den Reichsten zählen, und es könnte vorkommen, daß ein Arbeiter, der seinem Genossen aus Gutmütigkeit seine Ersparnisse geborgt hat, darben müßte, während sein Schuldner in verhältnismäßiger Behaglichkeit leben könnte.

Berichtigung der Druckfehler.

Seite	7	Zeile	11	v. u	muß es statt: „darüber, das Reichsgericht" heißen: „darüber das Reichsgericht"
„	11	„	20	„ „	muß es statt: „öffentlichen rechtlichen" heißen: „öffentlich-rechtlichen"
„	„	„	19	„ „	muß es statt: „Ziff. I" heißen: „Ziff. 1"
„	12	„	14	„ o.	muß es statt: „Illater" heißen: „Illaten"
„	13	„	5	„ u	muß es statt: „die Kinder" heißen: „der Kinder"
„	16	„	4	„ „	muß es statt: „Gnade" heißen: „Gnaden".

Druck von Richard Rehm in Kulmbach.